

Bebauungsplan Nr. 125a

"Stadtteilverbindung Melm -
Oggersheim" Teil I

Ludwigshafen
Stadt am Rhein

Bereich Stadtplanung

BEGRÜNDUNG

zur Offenlage gem. § 3(2) BauGB

INHALT

1. VERFAHREN	4
1.1 Übersicht der Verfahrensschritte.....	4
1.2 Anmerkungen zum Verfahren	4
2 ALLGEMEINES	5
2.1 Rechtsgrundlagen	5
2.2 Geltungsbereich.....	6
2.3 Quellenverzeichnis	6
3 PLANUNGSANLASS, -ZIELE UND -GRUNDSÄTZE	6
3.1 Planungsanlass/städtebauliches Erfordernis gem. § 1 (3) BauGB	6
3.2 Planungsziele und -grundsätze.....	7
4 VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN UND SONSTIGEN PLANUNG	7
4.1 Regional- und Landesplanung	7
4.2 Flächennutzungsplanung.....	8
5 BEGRÜNDUNG ZU DEN PLANFESTSETZUNGEN	8
5.1 Trassenverlauf	8
5.2 Trassenquerschnitt	8
5.3 Knotenpunkte/ Anbindungen.....	9
5.4 Landespflegerische Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen:.....	9
5.5 Niederschlagsbewirtschaftung	10
5.6 Hinweise	10
6 UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES	12
6.1 Bodenordnung	12
6.2 Besondere Auflagen bei Tiefbauarbeiten	12
7 UMWELTBERICHT	13
7.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes sowie Ziele des Umweltschutzes	13
7.1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes.....	13
7.1.2 Ziele des Umweltschutzes.....	13
7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
7.2.1 Lage im Raum.....	14
7.2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	14

7.2.3	Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung (Status Quo Prognose)	19
7.2.4	Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Durchführung der Planung.....	19
7.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen.....	20
7.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	20
7.3.2	Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen.....	21
7.3.3	Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen	21
7.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsalternativen.....	22
7.5	Verwendete Verfahren.....	22
7.6	Monitoring.....	23
7.7	Zusammenfassung des Umweltberichtes.....	23
8	ABWÄGUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE	25
8.1	Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB.....	25
8.2	Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.	25
8.3	Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.	30
8.4	Öffentliche Auslegung.....	34
8.5	Zusammenfassung der Abwägung.....	34
9.	UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES	34
9.1	Bodenordnung	34
9.2	Flächen und Kosten.....	34
10	ANLAGEN.....	36
10.1	Geltungsbereiches zur Trägerbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	36
10.2	Geltungsbereiches zur Offenlage gem. § 3 (2) BauGB	37
10.3	Anregungen aus der Trägerbeteiligung gem. § 4(1) BauGB	38
10.4	Anregungen aus der Trägerbeteiligung gem. § 4(2) BauGB	59

1. VERFAHREN

1.1 Übersicht der Verfahrensschritte

Verfahrensschritt	Datum
Information/Anhörung Ortsbeirat Friesenheim gem. § 75 (2) GemO am	13.02.07
Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 (1) BauGB) am	29.04.02
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 37/2002 am	24.05.02
Beschluss der Veränderungssperre (gem. §§ 14 + 16 BauGB) am	-
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (1) BauGB) mit Schreiben vom 23.04.2009	bis 29.05.2009
Beteiligung Ortsbeirat Oggersheim am	05.12.2013
Frühzeitige Bürgerbeteiligung (gem. § 3 (1) BauGB) im Zeitraum vom	02.05.- 16.05.2014
Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am	15.05.2014
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (2) BauGB) mit Schreiben vom	22.05.2014
Offenlagebeschluss BG+A am	
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt Nr. ** am	
Offenlage (gem. § 3 (2) BauGB) im Zeitraum vom	bis
Satzungsbeschluss (gem. § 10 (1) BauGB) am	

1.2 Anmerkungen zum Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 29.04.2002 umfasste als Geltungsbereich die gesamte Trassenverlaufsstrecke der auszubauenden verkehrlichen Anbindung des Neubaugebietes Melm an die Stadtteile Oggersheim und Friesenheim, die eine Verbindung Richtung Innenstadt gewährleisten würde.

Aufgrund des erheblichen planerischen sowie investiven Aufwands soll die Realisierung der Anbindungen in Teilabschnitten erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird das Planverfahren für den Bebauungsplan zunächst für den ersten Teilbereich, den Abschnitt Sudetenstraße/Mittelpartstraße, erfolgen.

Da der genaue Trassenverlauf des 1. Teilabschnittes mehrfach angepasst wurde, wird der Geltungsbereich im weiteren Planverfahren entsprechend angepasst.

Während des Aufstellungsverfahrens sind verschiedene Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft getreten. Bezug nehmend auf § 245c Abs. 1 BauGB (neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017) wird das Bebauungsplanverfahren nach den vor dem 13.05.2017 geltenden Rechtsvorschriften zum Abschluss gebracht.

2 ALLGEMEINES

2.1 Rechtsgrundlagen

vom 08.01.2018

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25))

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434 (Nr. 64))

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771 (Nr. 52))

Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771 (Nr. 52))

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808 (Nr. 52)).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), Inhaltsübersicht geändert, § 25b eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), §§ 12 und 67 zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), §§ 12 und 17 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471)

Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), § 119 geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), §§ 9, 11 und 13 geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

2.2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich wird in der Gemarkung Oppau ungefähr begrenzt:

Im Norden im Bereich der Einmündung der Sudetenstraße in den Albert-Hau Eisen-Ring sowie durch die südliche Grenze des Flurstücks 5218 und die süd-westlichen Grenzen der Flurstücke 2707- 2723 und die nördlichen Grenze der Flurstücke 2704-2706.

Im Osten durch die Verlängerung der Mittelparthstraße, den Parkplatz am Großparthweiher und den Großparthweiher selbst, sowie das Flurstück 2866/11.

Im Süden wird der Geltungsbereich im Einmündungsbereich zur Großpartstraße begrenzt.

Im Westen durch das Betriebsgelände der Firma Willersinn auf dem Flurstück 2866/9. Teilweise werden im Randbereich Flächenanteile des Firmengrundstückes in Anspruch genommen.

Die Tiefe des Bebauungsplangebiets orientiert sich an der vorhandenen Straßentrasse und reicht von ca. 18,5 m – 50 m.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt mit den Ausgleichsflächen ca. 2,3 ha. Hiervon entfällt ca. 1 ha auf die ausgewiesene Verkehrsfläche (incl. Begleitgrün).

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit Datum vom 15.03.2018.

2.3 Quellenverzeichnis

- [1] Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim 2014
- [2] Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein: Flächennutzungsplan ´99. Ludwigshafen 2000
- [3] Fachbeitrag Naturschutz vom Juli 2015, Olschewski Landschaftsarchitekten

3 PLANUNGSANLASS, -ZIELE UND -GRUNDSÄTZE

3.1 Planungsanlass/städtebauliches Erfordernis gem. § 1 (3) BauGB

Das Neubaugebiet Melm wird im Wesentlichen über die südliche Hauptanbindung an den Stadtteil Oggersheim sowie in Richtung Friesenheim/Innenstadt erschlossen. Die westliche Zufahrt Richtung Notwende ist nur von untergeordneter Bedeutung, da sie keine wesentlichen Relationen bedient.

Die Anbindung erfolgt aus dem Stadtteil Oggersheim über die Buschwegbrücke, Mittelparthstraße, Sudetenstraße. Von Friesenheim aus erfolgt sie von der Froschlache aus über die Trassen Bastenhorstweg, Kratz'scher Weiher, Großpartstraße. Diese Trasse wurde im Zuge der Sanierung der Buschwegbrücke als provisorische Erschließung ausgebaut. Der Ausbaustandard entspricht daher nicht den bautechnischen Anforderungen für eine solche Straße – von verkehrlicher Bedeutung ist diese Trasse nicht zuletzt aufgrund des direkten, kurzen Verbindungsweges aus dem Neubaugebiet Richtung Innenstadt, zudem bietet sie eine

direkte Erschließung der für die Freizeit- und Naherholung wichtigen Bereiche der Roßlache, Kleingärten und Bademöglichkeiten.

3.2 Planungsziele und -grundsätze

Die derzeitige Straßenanbindung des Neubaugebietes Melm an den Stadtteil Oggersheim sowie die Verbindung Richtung Friesenheim/Stadtmitte wird den verkehrlichen Anforderungen an die Anbindung eines Neubaugebietes dieser Größendimension (geplant sind bei vollständiger Bebauung ca. 4.000-5.000 Einwohner) nicht gerecht. Neben den tiefbautechnischen Anforderungen (ungenügender Unterbau für eine dauerhafte Nutzung) ist hierbei auch der Straßenquerschnitt zu nennen, der weder eine regelkonforme Fuß- noch Radwegeverbindung sicherstellt.

Aufgrund des hohen planerischen und investiven Aufwands der Maßnahme soll die Realisierung in Teilabschnitten erfolgen. Aufgrund der besonderen verkehrlichen Bedeutung wird zunächst der Bereich zwischen dem Neubaugebiet und der Anbindung nach Oggersheim in Angriff genommen. Dieser Teilabschnitt ist Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.

Die gewählte Linienführung orientiert sich zum Einen an der vorhandenen Straßentrasse, zum Anderen ergeben sich dadurch, dass die Versickerungsbecken außerhalb des Deponiegeländes angeordnet werden sollen und unter Berücksichtigung des natürlichen Geländeverlaufs, Zwangspunkte für die Trassierung.

Ein erster Entwurf, der im Jahr 2010 dem Land zur Förderung vorgelegt wurde scheiterte jedoch auch der Höhe der Gesamtkosten wegen und dem zu finanzierenden Eigenanteil durch die Stadt. In Folge wurde das Konzept nochmals unter dem Aspekt der Kostenoptimierung überarbeitet.

4 VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN UND SONSTIGEN PLANUNG

4.1 Regional- und Landesplanung

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar aus dem Jahr 2014 [1] trifft im Bereich der vorgesehenen Trasse folgende Aussagen: der Bereich östlich der Straßentrasse und südlich des Großparthweihers ist als „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Z)“ festgesetzt. Der Bereich des Willersinn-Geländes ist teils als gewerbliche Baufläche, teils als Grünzäsur/Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt. Die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sowie die Weiherflächen sind ebenfalls mit der gleichen Grünfestsetzung belegt worden, lediglich der Begüthenweiher ist als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) dargestellt. Die Planung steht diesen regionalplanerischen Vorgaben nicht entgegen, der Bebauungsplan ist somit nach den Vorschriften des § 1 (4) Baugesetzbuch an die Ziele der Raumordnung angepasst.

4.2 Flächennutzungsplanung

In den wirksamen Flächennutzungsplan 1999 [2] ist die Trassenplanung bereits eingeflossen, die Straße ist dem projektierten Verlauf entsprechend als Hauptverkehrsverbindung dargestellt. Der Bereich entlang der Straße ist als Grünfläche dargestellt, die bestehenden Weiher als Wasserflächen, an denen Badeplätze verzeichnet sind. Südlich des Großpartweiher, östlich der Mittelpartstraße ist die Grünfläche mit einer „Fläche für Abgrabungen/Gewinnung von Bodenschätzen“ überlagert; hier ist in Erweiterung des Großpartweiher Kiesabbau vorgesehen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 (2) Baugesetzbuch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

5 BEGRÜNDUNG ZU DEN PLANFESTSETZUNGEN

5.1 Trassenverlauf

Die Trasse bindet im Süden an der Kreuzung Mittelpart-/Großpartstraße an den Bestand an. Sie orientiert sich weitgehend an dem vorhandenen Bestand, in einzelnen Bereichen wird aus technischen Gründen (Querungshilfe für den Radverkehr, Einrichtung Bushaltestelle, Entschärfung des Kurvenradius) jedoch von der derzeitigen Trassenführung abgewichen.

Die Entschärfung des Kurvenradius am Übergang Mittelpart-/Sudetenstraße dient vor allem der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Denselben Zweck dienen die beiden im südlichen Straßenverlauf eingeplanten Querungshilfen. Südlich des Kurvenbereiches ist in beiden Richtungen eine Bushaltestelle vorgesehen, um hier den Großpartweiher an die ÖPNV-Verbindung anzubinden. In diesem Bereich wird der Straßenquerschnitt aufgeweitet und mit einer Querungshilfe für die Fußgänger versehen. Vor der Einmündung zur Großpartstraße dient eine weitere Querungshilfe dem Radverkehr Richtung Oggersheim zum Wechsel der Fahrbahnseite um die Kreuzungsanbindung Großpartstraße/ Mittelpartstraße umgehen zu können.

Entlang der Sudetenstraße verläuft die Trasse auf dem Bereich der Bestandsstraße sowie dem südlich angrenzenden Willersingelände.

Die geplante Radwegführung sieht für die Neubautrasse einen einseitigen, kombinierten Geh- und Radweg im Zweirichtungsverkehr vor. Zwischen Geh- und Radweg und Fahrbahnfläche ist ein Grünstreifen für die Anpflanzung von Bäumen vorgesehen. In der Weiterführung der Mittelpartstraße Richtung Oggersheim sind ab der Kreuzung Großpartstraße auf beiden Seiten der Fahrbahn richtungsbezogene Radwege angelegt. Vor dem Kreuzungsbereich Mittelpartstraße/Großpartstraße sind Fahrbahnteiler derart angeordnet, dass Radfahrer in Richtung Oggersheim die Fahrbahnseite leichter wechseln können.

5.2 Trassenquerschnitt

Die Trasse verfügt über eine für Hauptverkehrsstraßen regelkonforme Fahrbahnbreite von 6,50 m. Auf der nördlich/östlichen, den Weihern zugewandten Straßenseite wird einseitig ein gemeinsamer Geh- und Radweg geführt, der über eine Breite von 2,50 m verfügt. Die Breite

liegt damit am unteren Ende der möglichen Breite, aufgrund der geringen Frequentierung insbesondere des Fußgängerverkehrs ist dies angemessen.

5.3 Knotenpunkte/ Anbindungen

Grundsätzlich bieten sich an der Anbindung Großparth-/ Mittelparthstraße zur verkehrsgerechten Abwicklung am Knotenpunkt alternative Lösungsmöglichkeiten an.

Im Vorfeld der Planerstellung wurde intensiv die Anlage eines Kreisverkehrs und die Errichtung einer Signalanlage mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen untersucht. Im Hinblick auf die Kosten für Bau und Betrieb einer Signalanlage wurde letztere schon frühzeitig verworfen. Aus verkehrstechnischen Belangen wäre ein Kreisverkehr geeignet die momentane verkehrliche Situation im Hinblick auf Verkehrsfluss und Geschwindigkeit positiv zu beeinflussen. Im Gegenzug stellt ein Kreisverkehr eine bauliche Anlage dar, die mit erheblichen Herstellungskosten verbunden ist.

Die derzeitig vorhandene Verkehrssituation stellt insbesondere für Radfahrer ein Gefährdungspotential dar, da der vorhandene Radweg direkt im Einmündungsbereich endet und dieser Radweg bereits heute häufig im Zweirichtungsverkehr benutzt (obwohl nicht dafür ausgebaut) wird. Dadurch kommt es hier zu riskanten Fahrseitenwechsel. Durch eine neue Querungshilfe – abgerückt vom Kreuzungsbereich- und der Verlängerung des vorhandenen Radweges Richtung Oggersheim, kann dieses Unfallrisiko gemindert werden.

Die Verkehrsbelastung am Kreis ist für den Prognose-Nullfall 2020 lt. GVP wie folgt zu erwarten (jeweils Querschnittswerte):

Richtung Oggersheim:	8.700 Kfz/Tag
Richtung Friesenheim:	7.200 Kfz/Tag
Richtung Melm:	6.700 Kfz/Tag

Dieser Einmündungsbereich ist heute unübersichtlich und unfallträchtig.

5.4 Landespflegerische Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen:

Für den landespflegerischen Ausgleich werden u. a. Baumpflanzungen innerhalb des Planbereiches vorgesehen. So wird zur Kompensation des Verlustes vorhandener Bäume das Neuanpflanzen von 114 Laubbäumen 1. und 2. Ordnung und 17 Obstbäumen in angrenzenden Grün-, Versickerungs- und Ausgleichsflächen festgesetzt.

Um die Beeinträchtigung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Schattenwurf gering zu halten, werden die straßenbegleitenden Bäume zwischen die Fahrbahn und den Geh- und Radweg angeordnet.

Innerhalb des Plangebietes werden insgesamt ca. 5.400 m² auf z. T. im Bestand versiegelten Flächen als Maßnahmenfläche festgesetzt. Hierbei wird auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche mit einer Größe von ca. 4.600 m² eine Streuobstwiese angelegt. Diese Fläche bietet sich an, da sie sich in der Nähe zum Siedlungsbereich Melm befindet, unmittelbar an den Weg Richtung Naherholungsgebiet angrenzt und mit ihrem künftigen Erscheinungsbild an den Charakter des hier vorhandenen Landschaftsbildes anschließt. Der Verlust von

landwirtschaftlich genutzter Fläche erscheint vor diesem Hintergrund vertretbar. Diese Flächen liegen im Eigentum der Stadt, ein Erwerb ist somit nicht erforderlich. Parallel zur Straßenführung entstehen incl. der Böschungen ca. 2.700 m² als Straßenbegleitgrün. Sie werden als Rasen- bzw. Wiesenflächen hergestellt.

Für die Versickerungsmulde werden 700 m² Grünflächen neu angelegt bzw. bestehende Vegetationsflächen umgestaltet. Sie wird mit einer Landschaftsrasenmischung für frisch bis feuchte Standorte eingesät. Abschnittsweise sind die Böschungen mit Gehölzen als Initialpflanzungen zu bepflanzen.

Zur Förderung eines krautreichen und strukturreichen Vegetationsbestandes wird eine jährlich einmalige Pflegemahd im August / September empfohlen. Das Mahdgut ist abzufahren.

Zur Sicherung einer optimalen Entwicklung sind für Gehölzflächen insbesondere standortgerechte Arten gemäß der „Heutige potentiell natürlichen Vegetation (hpnV) zu verwenden. Die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen erfolgt flächenbezogen, genaue Einzelstandorte (z.B. von Bäumen) sind im Rahmen der Ausführungsplanungen mit dem Bereich Umwelt bei der Stadt Ludwigshafen abzustimmen.

5.5 Niederschlagsbewirtschaftung

Aufgrund der Bodenverhältnisse (Altablagerungen) ist eine dezentrale Versickerung nicht möglich. Deshalb wird das Niederschlagswasser in zwei anzulegenden Versickerungsbecken vor Ort versickert. Das Versickerungsbecken im Einmündungsbereich der Sudentenstraße in den Albert-Haueisen-Ring liegt hierbei außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes. Es wird in der im Bebauungsplan Nr. 554 Melm als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche als Erstanlage hergestellt.

5.6 Hinweise

Belange des Artenschutzes

Zur Umsetzung einer besseren Insektenverträglichkeit sollen für sämtliche Außenanlagen insektenverträgliche, z.B. mit Natriumdampfhochdrucklampen betriebene Leuchtkörper verwendet werden.

Zum Schutz der Vogelwelt sollen sämtliche Rodungsmaßnahmen während der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar ausgeführt werden.

Pflanzliste zur Verwendung bei Anpflanzungen (s. Fachbeitrag Naturschutz vom März 2015, Olschewski Landschaftsarchitekten)

- Bäume: Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Hainbuche, Buche, Gemeine Esche, Walnuss, Wild-Apfel, Schwarz-Pappel, Espe, Wild-Kirsche, Trauben-Kirsche, Wild-Birne, Trauben-Eiche, Stiel-Eiche, Mehlbeere, Speierling, Winter-Linde, Sommer-Linde, Silber-Linde
- Obstbäume: Malus Domestica / Apfel (Großer Rheinischer Bohnapfel, Kaiser Wilhelm, Rheinischer Winterrambur), Prunus domestica / Kirsche, Pflaume etc. (Bühler

Frühzwetschge, Mirabelle von Nancy), Pyrus domestica / Birne (Gute Graue, Madame Verte, Offenbacher Rote, Weilersche Mostbirne)

- Heimische Sträucher: Feld-Ahorn, Kornelkirsche, Hartriegel, Haselnuß, Eingriffl. Weißdorn, Zweigriffl. Weißdorn, Pfaffenhütchen, Liguster, Rote Heckenkirsche, Mispel, Schlehe, Hunds-Rose, Apfel-/Wein-Rose, Salweide, Gemein. Schneeball, Wolliger Schneeball
- Qualitäts- und Größenmerkmale: Bäume 3xv. (m.B.) StU 18/20cm in Straßenräumen und StU 16/18 in Grünflächen, Obstbäume 3xv. StU 12/14 cm, Sträucher 2xv. mind. H 60/100cm

Vor Durchführung der Pflanzmaßnahmen sind die genauen Standorte der Bäume mit den betroffenen Leitungsträgern und der Landwirtschaftskammer vor Ort abzustimmen. Dies soll sicherstellen, dass ausreichend Abstand zu vorhandenen Leitungen eingehalten wird und für die Landwirtschaft das Rangieren mit ihren großen Fahrzeugen möglich bleibt. Dies betrifft insbesondere den Einmündungsbereich zum Albert-Hau Eisen-Ring und die Anbindung des Wirtschaftsweges über den Randbereich der Ausgleichsfläche.

Belange des Bodenschutzes

Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, fachgerecht in maximal 2m hohen Mieten zwischenzulagern und einer Wiederverwendung im Plangebiet zuzuführen.

Beeinträchtigungen wie Verdichtungen und Verunreinigungen sind zu vermeiden.

Die Tiefbauarbeiten greifen in vorhandene und registrierte Altablagerungen ein. Auf die vorliegenden Gutachten wird hingewiesen. (TGU 1993, WPW Geoconsult 2006).

Wasserwirtschaftliche Belange

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundwasserspiegel zukünftig ansteigen kann.

Der gegebene Hochwasserschutz entlang des Rheines ist auf ein definiertes Hochwasserereignis ausgelegt. Bei einem selteneren Ereignis bzw. bei einem Versagen des Hochwasserschutzes kann aufgrund der geographischen Lage in den Rheinniederungen eine weiträumige Überflutung nicht ausgeschlossen werden.

Belange des Denkmalschutzes

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutzes und -pflegegesetzes zu beachten.

Jeder zutage kommende archäologische Fund ist unverzüglich der Direktion Landesarchäologie Speyer zu melden, die Fundstelle ist soweit wie möglich unverändert zu lassen, und die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zusichern. Der archäologischen Denkmalpflege ist - in Absprache mit den ausführenden Firmen - ein angemessener Zeitraum einzuräumen, in dem diese ihre Rettungsgrabungen durchführen kann.

Die Baufirmen sind durch die Bauherren zu verpflichten, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten diese dem Landesamt für Denkmalpflege in Speyer anzuzeigen.

Belange des Nachbarschaftsrechts

Bei allen Gehölzpflanzungen sind die geltenden Grenzabstände gemäß Nachbarschaftsrecht Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.

6 UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

6.1 Bodenordnung

Zur Überführung der Wege- und Versickerungsfläche in städtisches Eigentum werden im weiteren Verfahren entsprechende Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern geführt.

6.2 Besondere Auflagen bei Tiefbauarbeiten

Da die Tiefbauarbeiten in vorhandene und registrierte Altablagerungen eingreifen, sind die allgemeinen Maßnahmen der BGR 128 für Arbeiten in kontaminierten Bereichen zu beachten. Die gesamte Baumaßnahme ist gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Ein Abschlussbericht ist zu erstellen und der SGD Süd, Obere Bodenschutzbehörde und der Stadt Ludwigshafen, Bereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde, vorzulegen.

Die vorhandenen Grundwassermessstellen sind zu erhalten.

Da das Vorhandensein von Kampfmittel nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, ist bei Erdarbeiten mit besonderer Vorsicht vorzugehen. Kampfmittelfunde gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden.

7 UMWELTBERICHT

(vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

7.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes sowie Ziele des Umweltschutzes

7.1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Die Stadt Ludwigshafen beabsichtigt, die Erschließung des Neubaugebietes Melm auszubauen. Das Neubaugebiet Melm wird im Wesentlichen über die südliche Hauptanbindung an den Stadtteil Oggersheim sowie in Richtung Friesenheim/Innenstadt erschlossen. Die westliche Zufahrt Richtung Notwende ist nur von untergeordneter Bedeutung, da sie keine wesentlichen Relationen bedient. Die Erschließung vom Stadtteil Oggersheim erfolgt über die Buschwegbrücke, Mittelpartstraße und die Sudetenstraße; vom Stadtteil Friesenheim erfolgt sie von der Froschlache aus über die Trassen Bastenhorstweg, Kratz'scher Weiher, Großpartstraße.

Die derzeitige Straßenanbindung des Neubaugebietes Melm an den Stadtteil Oggersheim sowie die Verbindung Richtung Friesenheim/Stadtmitte wird den verkehrlichen Anforderungen an die Anbindung eines Neubaugebietes dieser Größendimension (geplant sind bei vollständiger Bebauung ca. 4.000-5.000 Einwohner) nicht gerecht. Neben den tiefbautechnischen Anforderungen (ungenügender Unterbau für eine dauerhafte Nutzung) ist hierbei auch der Straßenquerschnitt zu nennen, der weder eine regelkonforme Fuß- noch Radwegeverbindung sicherstellt.

Aufgrund des hohen planerischen und investiven Aufwands der Maßnahme soll die Realisierung in Teilabschnitten erfolgen. Aufgrund der besonderen verkehrlichen Bedeutung wird zunächst der Bereich zwischen dem Neubaugebiet und der Anbindung nach Oggersheim in Angriff genommen.

7.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die wesentlichen Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange stellen das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie das Landeswassergesetz (LWG) dar.

Die maßgeblichen Fachplanungen bzw. übergeordneten Planungen (insb. Landschaftsplan sowie Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen) treffen keine umweltrelevanten Aussagen, die der Planung entgegenstehen.

Ziel ist es, den erforderlichen Ausgleich durch geeignete Maßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes herzustellen. Eine entsprechende Konkretisierung der Planung erfolgt im Rahmen des Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 125a Stadtteilverbindung Melm-Oggersheim.

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

(s. Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 125 a Stadtteilverbindung Melm-Oggersheim, vom Juli 2015, Olschewski Landschaftsarchitekten)

7.2.1 Lage im Raum

Die Stadt Ludwigshafen liegt in der Pfälzischen Rheinebene, einer Untereinheit der Oberrheinischen Tiefebene. Die (ehemals) landschaftsformende Dynamik des Rheins schüttete eiszeitliche Schotterflächen auf und modellierte durch Abtragungen und Auflagerungen Terrassen, Flutrinne und Altarme.

Im Bereich der Stadt lassen sich die sogenannte „Frankenthaler Terrasse“ und die Rheinniederung als naturräumliche Einheiten abgrenzen.

Das Bebauungsplangebiet selbst liegt in der Rheinaue im Bereich eines (ehemaligen) Rheinmäanders, in dem bis zu 25m mächtige Kiespakete angelagert wurden. Die Geländehöhe der Umgebung beträgt 89 bis 91 m über NN.

7.2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut Mensch

Die Mittelparth- bzw. Sudetenstraße dient als Haupteinfahrt für das Neubaugebiet Melm und ist insbesondere in den Morgen- und Abendstunden stark frequentiert. Im Westen bzw. Süden wird die Straße von der unzugänglichen Fläche der Fa. Willersinn begrenzt.

Östlich der Straße verläuft ein schmaler Fußweg, der nur durch einen schmalen Grünstreifen und Sandsteinblöcke von der Fahrbahn getrennt wird. Er endet auf der Höhe des Parkplatzes am Großparthweiher bzw. mündet hier in das Wegesystem der Roßlache.

Die Straße und der angrenzende Parkplatz dienen somit auch der Erschließung des angrenzenden beliebten Erholungsgebietes um den Winnersinnweiher sowie der offenen Landschaft in der Roßlache.

Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und des nur unzureichend vorhandenen bzw. im nördlichen Abschnitt fehlenden straßenbegleitenden Fuß- und Radweges wird die Erschließungsfunktion der Straße nur unzureichend erfüllt. Für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer besteht eine latente Gefährdung bzw. sie können die direkte Anbindung an das Neubaugebiet Melm nicht nutzen.

Die Straße besitzt in ihrer Funktion als verkehrstechnische Erschließung für angrenzende Wohn- und Erholungsbereiche eine hohe Wertigkeit für das Schutzgut Mensch. Da diese Erschließung bisher aber nicht oder nur eingeschränkt für alle Verkehrsteilnehmer nutzbar ist, wird hier die Eignung zur Aufwertung als deutlich bewertet.

Schutzgut Flora und Fauna

Die real vorhandene Vegetation des betrachteten Gebietes ist stark anthropogen überprägt. Natürliche Standorte sind aufgrund der intensiven ehemaligen und derzeitigen Nutzung nicht mehr vorhanden.

Auf derzeit nicht oder nur gering genutzten Flächen haben sich allerdings naturnahe Vegetationsstrukturen und Lebensräume entwickelt. Darunter fallen insbesondere die Brachflächen auf dem Gelände der Fa. Willersinn sowie Gehölzstrukturen unterschiedlicher Größe entlang der Mittelparth- und Sudetenstraße.

Der vorhandene Vegetationsbestand lässt sich in folgende Hauptstrukturen untergliedern:

- **Gehölzstreifen entlang der Straße**
Im Osten wird die Mittelparthstraße durch einen 10-14 m breiten, straßenbegleitenden Grünstreifen von der angrenzenden Ackerfläche abgetrennt. Weiter nördlich geht der Gehölzstreifen über in den Uferstrandstreifen des Großparthweihers. Der lockere Baumbestand im Grünstreifen besteht überwiegend aus Hybrid-Pappeln unterschiedlichen Alters. Einzelne hochwachsende Bäume sind ca. 40-50 Jahre alt, ebenso ist Jungwuchs vorhanden. In einem ca. 60 m langen Abschnitt wurden in den letzten Jahren die älteren Bäume entfernt, so dass sich in diesem Bereich eine dichte Strauchschicht entwickelt hat. In dieser Strauchschicht sind sowohl angepflanzte wie auch wild aufgekommene Gehölze vertreten.
- **Gelände der Firma Willersinn**
Die direkt an der Straße angrenzenden Flächen des Willersinngeländes sind überwiegend baumbestanden. Auch hier dominiert die Hybrid-Pappel mit Individuen unterschiedlichen Alters. Weiterhin sind auch Weide und Robinie stark vertreten. Besonders alte Bäume mit auffälligem Habitus finden sich vor allem in einem bis zu 12m breiten Geländestreifen in direkten Anschluss an die Straße, während der Baumbestand im Innern des Geländes meist ein geringeres Alter hat. Die übrigen brach liegenden Flächen des Willersinngeländes innerhalb des Geltungsbereiches weisen einen ruderalen Charakter auf. Die Vegetationsentwicklung, insbesondere der Gehölzstrukturen auf den Rohbodenstandorten wird von dichten Brombeerbeständen dominiert. Auf kleinflächigen offenen Standorten auf dem Gelände sowie entlang seiner Grenze sind vielfältige krautige Strukturen vorhanden (Annuellenfluren, Hochstaudenfluren, sonstige Ruderalfluren).
- **Ackerflächen**
Die landwirtschaftlichen Flächen östlich bzw. nördlich der Mittelparth- bzw. Sudetenstraße werden intensiv genutzt. Die schmalen Randstreifen sind grasreich mit geringem Krautanteil.
- **Sonstige Einzelflächen**
Die Grünflächen am Ortsrand Melm besteht hauptsächlich aus einer mit dichtem Gehölzbestand bewachsener Grünfläche (Alter 15-25 Jahre) aus Pappel, Espe, und Weide. Die Gärten der angrenzenden Wohnbebauung in Melm und Notwende bestehen überwiegend aus kleineren und intensiv genutzten /gepflegten Flächen mit Zier- und Obstgehölzen.

Südlich der Straße am Ortseingang zur Notwende wurde der Baum- und Strauchbestand im Jahr 2014 gerodet. Diese Fläche wurde zwischenzeitlich mit einem Netto-Lebensmittelmarkt und den dazugehörigen Stellplätzen bebaut. Am Straßenrand befinden sich noch einzelne ältere Pappeln, die teilweise allerdings innerhalb der neugeplanten Straßentrasse stehen.

Tierwelt:

Die Lage bietet ein breites Spektrum unterschiedlicher Lebensräume für verschiedene Tierartengruppen. In dem betrachteten Bereich sind hierbei vor allem an den Menschen und stark veränderliche Standorte angepasste Arten (Kulturfolger und Ubiquisten) zu erwarten.

- **Säugetiere**

Auf den Vegetationsflächen des Planungsgebietes, vor allem aber in dessen Umfeld kann das Vorkommen von Kaninchen, Feldhasen, Füchsen, Rehen und Hauskatzen, ebenso von Mäusen, Spitzmäusen, Igelrn oder Mardern vermutet werden. Als Ergebnis einer faunistischen Untersuchung zum Fledermausvorkommen auf dem Willersinngelände am Osteingang Melm / Notwende im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 625 „Nahversorgung Melm“ (L.U.P.O. 2012) wurden vier Fledermausarten erfasst (Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zweifarbfloderm Maus, Zwergfledermaus sicher, sowie eine Fledermaus aus der Myotis-Gruppe), wobei für keine Art ein festes Quartier festzustellen war. Vielmehr nutzen die Fledermäuse das Areal des Planungsgebietes als Jagdbiotop sowie als Leitstruktur (randliche Baumbestände).

- **Vögel**

In den Gehölzbeständen des Planungsgebietes und dessen Umgebung (hier insbesondere offene Feldflur, Wiesen, waldähnliche Flächen) finden Vögel verschiedene Angebote an Nist- und Rückzugsplätzen sowie ein großes Spektrum unterschiedlicher Nahrungsquellen (Insekten und deren Larven, Früchte und Samen).

Nach einer Untersuchung von STALLA (1990) gehören die Willersinnweiher zu den bedeutendsten Vogelbiotopen des Ludwigshafener Stadtgebietes. Neben typischen Wasservögel und Durchzugsgästen finden sich auch Gebüschbewohner wie Nachtigall und Mönchsgrasmücke.

Während einer faunistischen Untersuchung im Frühjahr 2012 (L.U.P.O. 2012) wurden im Nordwesten des Willersinngeländes sowie in dessen unmittelbarer Nachbarschaft 24 verschiedene Vogelarten nachgewiesen. Bei dem Arteninventar handelt es sich mit Ausnahme des Grünspechts und des Mäusebussards um ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten, die ihre Brutplätze in Hecken, Gebüsch oder Bäumen haben.

- **Reptilien und Amphibien**

Die für diese Artengruppen erforderlichen Lebensbedingungen fehlen im Planungsgebiet selbst; allerdings grenzt der Geltungsbereich einerseits an das Willersinngelände (offene Rohbodenflächen) und andererseits an den Großparthweiher an. Somit sind in unmittelbarer Umgebung geeignete Lebensräume für Eidechsen und eventuell auch Erd- und Kreuzkröten vorhanden. Bei der faunistischen Untersuchung (L.U.P.O. 2012) konnte die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) außerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden.

- Insekten

Die blütenreiche Strauch- und Krautbestände an Gehölzrändern und Säumen bieten Nahrung und Wirtspflanzen für verschiedene Insektenarten und / oder Larven. Auch stellen die vorhandenen offenen Bodenstandorte potentiell Lebensräume für erdbewohnende Arten dar. Auf den Rohbodenstandorten des Geländes der Fa. Willersinn wurde bereits in den früheren Jahren die nach BNatSchG besonders geschützte Blauflügelige Ödlandschrecke nachgewiesen und auf Sandwegen der nach Rote-Liste Rheinland-Pfalz geschützte Braune Sandlaufkäfer sowie Nester einer Sandbiene registriert.

Schutzgut Boden

Der Boden des Bearbeitungsgebietes ist im Original-Zustand ein überwiegend lehmiges, stellenweise auch sandig-lehmiges Entwicklungsprodukt der alluvialen Sedimente: Es handelt sich um 50-80 cm mächtige Auengley - Deckschichten aus Auensand über dem kiesig-sandigen Untergrund.

Bei Bodenuntersuchungen (TGU1993, WPW GEOCONSULT 2006) wurden in Tiefen von 0,5 bis 4m Auffüllungen aus Sanden und Kiesen angetroffen.

Die Böden stehen unter Grundwassereinfluss. Die Wasserdurchlässigkeit ist sehr hoch.

Durch die vorhandenen Befestigungen und Versiegelungen wurden auf ca. 39% der Gesamtfläche des Planungsgebietes die Bodenfunktion stark beeinträchtigt oder zerstört.

Die (süd-)westlich der Mittelparth- und Sudetenstraße gelegene Fläche der Fa. Willersinn ist eine alte, ehemals 10-12 m tiefe Sand- und Kiesgrube (Baggersee), die in den 50er bis 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts mit Bauschutt, Schlacke, Flugasche, Hausmüll, Gartenabfälle u.ä. verfüllt wurde (TGU 1993). Das Ablagerungsmaterial liegt größtenteils unter dem Grundwasserspiegel.

Die Trasse der geplanten Straße führt über die registrierte Altablagerung Nr. 31400000-226 und -227.

Bei der Altablagerung Nr. 31400000-227 handelt es sich laut Abfalldeponiekataster Rheinland-Pfalz um Ablagerungen von Bauschutt und Erdaushub. Es wurden im geplanten Trassenverlauf Belastungen mit Methan festgestellt; im Jahr 2006 konnten im Bereich der BS 5 lediglich geringfügig erhöhte Belastungen gemessen werden. Die untere Explosionsgrenze für Methan wurde deutlich unterschritten und damit eine Gefährdung für Menschen z.B. bei Tiefbauarbeiten ausgeschlossen.

Die Schutzwürdigkeit des Bodens wird im Bereich des Planungsgebietes aufgrund der vorhandenen Entwicklungspotentiale und unter Berücksichtigung der bestehenden Einschränkungen als mittel eingestuft.

Schutzgut Wasser

Als Oberflächengewässer grenzt der Großparthweiher im Osten an das Planungsgebiet an. Der Weiher entstand in den 1940er Jahren durch Kiesabbau und wird aus dem oberen Grundwasserleiter gespeist. Die Wassergüte des Großparthweihers besitzt – wie auch die

benachbarten Weiher des „Willersinn-Gebietes“ eutrophen Charakter, der seine Ursache im anthropogen belasteten Oberen Grundwasserleiter hat.

Das Grundwasser steht im Mittel 2,5 m unter Geländeoberkante an (WPW GEOCONSULT 2006). Der Grundwasserstand wird auch durch Rheinpegelschwankungen verursacht, die trotz der 4 km Entfernung noch Einfluss auf das Grundwasser im Plangebiet besitzen.

Schutzgut Klima und Luft

Das Regionalklima in Ludwigshafen wird bestimmt durch die Lage im Rheingraben und die Regenschattenwirkung des Pfälzerwaldes und Odenwaldes. Es zeichnet sich aus durch eine hohe Jahresmitteltemperatur (9,9°C), einem geringen Jahresniederschlagsmittel (522 mm) und die vom Nord-Süd-Verlauf des Rheintales kanalisierte Hauptwindrichtung.

Die bioklimatische und lufthygienische Situation in Ludwigshafen wird bestimmt von sommerlicher Schwüle und Aufheizung, herbst- und winterlicher Naßkälte sowie von einer hohen Emissionsentwicklung durch Verkehr und Industrieanlagen. Die klimatische Situation im Plangebiet selbst wird insbesondere durch seine Siedlungsrandlage in unmittelbarer Nähe zur über 500 ha großen Fläche der Roßlache geprägt.

Durch die stark frequentierte Mittelparth- und Sudetenstraße entstehen im Plangebiet verkehrsbedingt Abgasemissionen. Ebenso verursachen die versiegelten bzw. befestigten Flächen Belastungen durch sommerliche Aufheizung. Aufgrund der guten Durchlüftungssituation im Ortsrandbereich sind hier aber keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzfunktion zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Landschaftsbildbestimmend ist der Baumbestand entlang der Mittelparth- und Sudetenstraße auf dem Betriebsgelände der Fa. Willersinn sowie in der unmittelbaren Umgebung des Großparthweihers. Insbesondere die Pappelreihen entlang der Straße lassen deren Verlauf weithin ablesen. Außerdem bilden sie deutliche Raumkanten zur angrenzenden Offenlandschaft der Roßlache und den Erholungsbereichen am Großparthweiher. Darüber hinaus wird der betrachtete Bereich von zwei Ortseingangssituationen (Oggersheim, Melm) gekennzeichnet.

Mit Ausnahme der für das Weihergebiet typischen anthropogenen, nutzungsbedingten Veränderungen der Landschaft sind im Planungsbereich keine wesentlichen Vorbelastungen für das Landschaftsbild erkennbar. Vorhandene Landschaftsschäden auf der Betriebsfläche der Fa. Willersinn (Lagerflächen, Bodenbewegungen u.a.m.) sind aufgrund der Eingrünung des Geländes nicht sichtbar. Die Fläche wird von außen als wäldchenartige Grünfläche wahrgenommen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

Im Planungsgebiet sind keine besonderen, markanten Kultur- und sonstige Sachgüter vorhanden.

7.2.3 Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung (Status Quo Prognose)

Als landespflegerisch positive Entwicklungstendenz ist die sukzessive Weiterentwicklung des Bodens und der Vegetationsbestände auf der Fläche der Fa. Willersinn, u. a. im Randbereich der Straße zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das Neubaugebiet Melm auch zukünftig nur unzureichend erschlossen sein, da der derzeitige Ausbaustandard der Straße nicht den bautechnischen Anforderungen für eine Erschließungsstraße solch eines Baugebietes entspricht. Mit zugenommener Bautätigkeit innerhalb der „Melm“ hat sich der Nutzungsdruck auf diese Straße verstärken, so dass hier mit zunehmenden Konflikten unter den Verkehrsteilnehmern (Fußverkehr, Radverkehr, Autoverkehr, Lastkraftverkehr u. a.) zu rechnen ist und dies einhergeht mit einer zunehmenden Gefährdung besonders der Fußgänger und Radfahrer. Somit steigt die Notwendigkeit des Straßenausbaus analog zur Ausbautätigkeit in der Melm.

7.2.4 Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf den Menschen

Während der Baumaßnahme ist temporär mit starken Einschränkungen für den Verkehr zu rechnen. Das betrifft insbesondere die Erschließung des Wohngebietes Melm, Notwende, Weidenschlag und die Erreichbarkeit des Großpartweihers Die Straße als Anlage sowie deren Nutzung haben keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Auswirkungen auf Flora und Fauna

Durch den Ausbau der Straße werden dauerhaft Vegetationsflächen beansprucht, die als Lebensräume nicht mehr zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird durch die Verbreiterung der Straße (Straßenquerschnitt+ Geh- und Radweg) die Barrierewirkung dieser verstärkt.

Auswirkungen auf den Boden

Durch die geplanten Maßnahmen wird in ehemals aufgefüllte, aber z.T. entwickelte offene Standorte eingegriffen und die Bodenfunktion temporär und teilweise auch dauerhaft zerstört. Außerdem besteht während der Bautätigkeiten für offenen Boden die Gefahr von Verdichtungen und Einträgen. Da aufgeschüttete Standorte bzw. solche mit Altablagerungen betroffen sind, besteht die potentielle Gefahr der Schadstoff-Freisetzung.

Auswirkungen auf das Wasser

Durch die größere Versiegelung stehen diese Flächen nicht mehr für die Versickerung von Regenwasser zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima / Luft

Durch die Rodung von Bäumen und die Beanspruchung von Gehölzflächen für Straßen und Wege entstehen Aufheizungsflächen unter Verlust von kleinklimatisch positiv wirkenden Strukturen. Da der betrachtete Bereich derzeit keine klimaökologisch relevante Bedeutung für schutzwürdige Nutzungen besitzt, entstehen durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Außerdem erfolgt durch die angrenzenden großen Funktionsräume (offene Feldfluren der Roßlache) eine Teilkompensation der entstehenden Beeinträchtigungen.

Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild

Während der Bauzeit wird das Landschaftsbild stark verfremdet (Rodung, Bodenbewegungen, Baumaschinen etc.). Durch die Eingriffe entfallen bisherige Raumkanten und die Eingrünung der Straße; diese Eingriffe können nur teilweise und auch nur über einen längeren Zeitraum kompensiert werden.

Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Beeinträchtigungen hinaus entstehen keine relevanten zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

7.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen

7.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die im Plangebiet zu erhaltenden Bäume und Sträucher sowie Vegetationsstrukturen und –flächen sind während der Baumaßnahme gegen Schäden (Aufschüttungen, Abgrabungen, Verdichtungen etc.) gem. den einschlägigen Richtlinien (DIN 18920 und RAS-LP 4) durch Stamm-, Wurzel- und Kronenschutz im Traufbereich zu sichern.

Dies gilt insbesondere für die Bäume auf der Gehölzinsel am Parkplatz Großparthweiher, aber auch für an das Plangebiet angrenzende Gehölzgruppen, wie die an der Kurve Mittelparthstraße/Sudetenstraße (u. a. Erhalt der großen Pappel).

Zur Vermeidung von Verdichtung und Schadstoffeinträgen sind diese Flächen vor jeglicher zwischenzeitlicher Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche wirksam zu schützen.

Benachbart zum Plangebiet sind insbesondere die Uferbereiche des Großparthweiher von schädlichen Einwirkungen freizuhalten (kein Lagern und Abstellen von Materialien und Maschinen) und zu sichern.

Während der Bauzeit sind verkehrslenkende Maßnahmen zur Erschließung des Wohngebietes Melm erforderlich. Insbesondere ist eine geeignete alternative Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Oggersheim und den Erholungsflächen an den Willersinnweiher auszuweisen.

7.3.2 Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen

- Zum Schutz der Vogelwelt sollen sämtliche Rohdungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden.
- Auf Baustellenzufahrts- oder -einrichtungsflächen sind geeignete Maßnahmen gegen Einträge von Öl, Kraftstoffen und belastetem Abwasser in benachbarte offene Standorte zu treffen.
- Während der Bauzeit entstandene Beeinträchtigungen durch Zerstörung der Vegetationsdecke, Verdichtung und ggfs. Verunreinigungen offener Böden sind fachgerecht zu beheben (Tiefenlockerung, Abräumen von Baustoffsresten, ggfs. Bodenaustausch, Wiederbegrünung).
- Bei Erdarbeiten sind Vorkehrungen zur Feststellung möglicher Altlastenvorkommen bzw. Kampfmittel sowie für Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- Durch das Anpflanzen von schattenspendenden Einzelbäumen und Baumreihen über versiegelten Flächen, sollen potentielle Aufheizungsflächen verschattet werden.
- Zur Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes und entsprechend den Bestimmungen des Landeswassergesetzes wird das anfallende Niederschlagswasser zwei Mulden zugeleitet und dort zur Versickerung gebracht. Darüber hinaus sind weniger stark befahrene Verkehrsflächen (Zufahrten, Stellplätze) mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

7.3.3 Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Zur Kompensation eines Verlustes von geschätzten 125 Bäumen (StD >15cm) wird im Plangebiet die Pflanzung von insgesamt 131 Laubbäumen festgesetzt. Dies sind:

- 85 Laubbäume 1. Ordnung und im Straßenraum der Mittelparth-/Sudetenstraße
- 8 Laubbäume 1. oder 2. Ordnung im Bereich der Versickerungsmulde
- 7 Laubbäume 1. oder 2. Ordnung auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- 31 Laubbäume (14 Laubbäume 1. oder 2. Ordnung sowie 17 Obstbäume) auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Im Bebauungsplan werden die aufgeführten Standorte für Bäume als Vorschlag dargestellt. Die Standorte sind vor Ort mit der Lage von Leitungen abzustimmen, eventuell zu verlagern (Wurzelschutz ggf. erforderlich).

Innerhalb des Plangebietes werden insgesamt 12.960 m² Grünfläche auf zum Teil derzeit versiegelten Flächen dargestellt.

Davon sind ca. 610 m² Gehölzflächen mit Baum- und Strauchbewuchs bereits als zu erhaltender Bestand vorhanden.

Innerhalb des Straßenraumes entstehen inklusive der Böschungen und Versickerungsrinnen rund 5.900 m² Flächen als Straßenbegleitgrün. Für die Versickerungsmulden werden 700 m² Grünflächen neu angelegt bzw. bestehende Vegetationsstrukturen umgestaltet. Auf ca. 800 m²

findet ein Rückbau der vorhandenen Straße statt; diese Fläche wird mit einer Wieseneinsaat versehen. Darüber hinaus steht eine ca. 4.650 m² große Fläche (derzeit landwirtschaftlich genutzt) als Ausgleichsfläche zur Verfügung.

Zur Sicherung einer optimalen Entwicklung sind für die Gehölzflächen insbesondere standortgerechte Arten gemäß der „Heutigen potentiell natürlichen Vegetation“ (hpnV) zu verwenden. Die hierfür vorgeschlagen Arten werden im Fachbeitrag Naturschutz vom Büro Olschewski Landschaftsarchitekten (Kapitel 8) aufgeführt.

Mit der Pflanzung von großkronigen Bäumen entlang der Straße werden neue Raumkanten hergestellt, der Straßenraum wird definiert und untergliedert. Ebenso erhält der Parkplatz am Großparthweiher durch Baumpflanzungen eine Gliederung und Einbindung.

Die vorgesehene Versickerungsmulde wird durch eine naturnahe Modellierung und Gestaltung in die von Abgrabungen und Auffüllungen geprägten Landschaft, integriert.

Außerhalb des Planungsgebietes temporär beanspruchte Vegetationsflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme von verbliebenen Baumaterialien zu säubern und der natürlichen Sukzession zu überlassen bzw. wieder einzugrünen.

Für Höhlenbrüter und Fledermäuse soll ein Angebot von Ersatzhabitaten für den entfallenden Höhlenbaum geschaffen werden. Hierzu können geeignete Nistkästen an vorhanden Bäumen oder auch Strom- oder Laternenmasten angebracht werden. Entsprechende Empfehlungen sind im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan enthalten.

7.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsalternativen

Die hier vorliegende Plantrasse orientiert sich weitestgehend an dem vorhandenen Bestand der derzeitigen Haupteerschließungstrasse für das Wohngebiet Melm. Durch die Neuplanung werden zwar Straßenquerschnitte und Kurvenradien verändert, und dadurch in bislang nicht versiegelte Bereiche eingegriffen, es kann aber grundsätzlich von einem bereits vorbelasteten Bereich ausgegangen werden.

Eine Alternative zur vorliegenden Planung würde entweder durch oder an bereits besiedelte Bereiche führen und zu entsprechenden Beeinträchtigungen hinsichtlich Emissionen und Immissionen führen, oder in bislang unverbaute Landschaftsbestandteile eingreifen und einwirken. Insofern stellt die vorliegende Planung, zur Erreichung des beabsichtigten Ziels, den geringstmöglichen Eingriff dar.

7.5 Verwendete Verfahren

Die Erhebung des Bestandes erfolgte im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz auf der Grundlage folgender Unterlagen:

- Luftbild
- Katasterplan
- Klimagutachten (Universität Trier 1997 und 2000)
- Bodengutachten (WPW Geoconsult 2006)
- Faunistische Untersuchungen (Avifaune, Fledermäuse) im Rahmen der Planung „Nahversorgung Melm“ (L.U.P.O. 2012/1)

- Darüber hinaus wurde das Plangebiet zur Kartierung mehrfach begonnen; zuletzt im Februar 2015.
- Die Einschätzung der erwarteten Auswirkungen und der Ausgleichsmaßnahmen erfolgte in einer verbal-argumentativen quantitativen und qualitativen Bilanzierung auf der Grundlage der im Landschaftsplan der Stadt Ludwigshafen beschriebene Wertekategorien. Zur Ermittlung des Umfangs der externen Ausgleichsmaßnahmen wurde auch das Biotopwertverfahren des Entwurfs der Bundeskompensationsverordnung (BMU 2013) herangezogen.

7.6 Monitoring

Im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung und der allgemeinen Umweltüberwachung findet seitens des zuständigen Fachbereiches ein Monitoring der Entwicklung des Gebietes statt, ebenso wie die Überwachung der Einhaltung der Auflagen und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.

7.7 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Ausbaumaßnahme hat für die Schutzgüter des Naturhaushaltes folgende dauerhafte Auswirkungen:

- Beeinträchtigungen und dauerhafte Verluste von 1.080 m² offenen Flächen und Vegetationsstrukturen mit Funktionen als Bodenstandorte, Versickerungs- und Verdunstungsflächen, Kaltluftentstehungsflächen, Biotope und landschaftsbildprägende Elemente
- Erhöhung bereits bestehender Beeinträchtigungen (Trennwirkung, Aufheizung)
- Veränderung des Landschaftsbildes durch räumliche Veränderung der Ortseingangssituation sowie Verlust der bisherigen Straßeneingrünung und markanter Raumkanten

Der Erhaltungszustand der (potentiell) in diesem Bereich vorkommenden streng geschützter Arten / Arten des Anhangs IV der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie wird durch die geplante Maßnahme nicht verschlechtert, da aufgrund der nur beschränkten Eignung des Planungsgebietes als Lebensraum nicht die gesamten Populationen betroffen sind.

Das Entstehen eines Verbotstatbestandes für streng geschützte Tierarten nach § 44 BNatSchG kann unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzzeiten sowie mit Durchführung von Maßnahmen zur Reduzierung und Kompensation entstehender Beeinträchtigungen vermieden werden.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen und Verluste für den Naturhaushalt werden durch eine Reihe von Maßnahmen verhindert, reduziert oder ausgeglichen:

- Erhalt einzelner wertvoller Vegetationsflächen und –strukturen (Gehölzflächen, Einzelbäume)
- Verminderung insbesondere von klimatischen und lufthygienischen Beeinträchtigungen, z.B. durch Regenwasserbewirtschaftung und Baumüberstellung
- Kompensation der entstehenden Beeinträchtigungen und Verluste im Eingriffsgebiet durch Anpflanzen von Bäumen entlang der Straße und Herstellung neuer, qualitativ hochwertiger Wiesenflächen mit Baum- und Strauchpflanzungen sowie einer Streuobstfläche)

Das geplante Straßenbauvorhaben führt zu deutlichen Eingriffen in den Naturhaushalt. Durch landespflegerische Maßnahmen können die im Plangebiet entstehenden Funktionsverluste der Schutzgüter vor Ort minimiert und ausgeglichen werden. Somit verbleiben innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes für den Naturhaushalt und den Menschen keine erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen.

Darüber hinaus entstehende temporäre Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches sind inklusive der daraus ggf. resultierenden landespflegerischen Maßnahmen im Rahmen der nachfolgenden konkretisierenden Genehmigungsplanungen zu behandeln.

Für die Bevölkerung im Stadtteil hingegen, wird im Hinblick auf die Quartierserschließung eine deutliche Verbesserung des Status Quo erreicht.

8 ABWÄGUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE

8.1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Bürgeranhörung wurde in der Zeit vom 02.05.-16.05.2014 durchgeführt, der Anhörungstermin fand am 15.05.2014 statt. Es wurde keine Anregungen vorgebracht. Ausgestellt war der Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 26.09.2013 und die Begründung mit Stand vom Dezember 2013.

8.2 Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Im Rahmen der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit einem (zwischenzeitlich überarbeiteten) Entwurfstand vom 16.12.2009 wurden folgende Anregungen vorgetragen:

Generaldirektion Kulturelles Erbe (Schreiben v. 22.05.2009):

Verpflichtung der Baufirmen durch den Bauherrn, den Beginn der Arbeiten rechtzeitig der Generaldirektion anzuzeigen / Hinweis an die Baufirmen bezüglich des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes / Hinweis zur Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie – Speyer / bei Funden ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum für Rettungsgrabungen einzuräumen / Aufnahme der o. g. Hinweise in die Bauausführungspläne als Auflagen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Klarstellung, dass die Regelungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes zu beachten sind, wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan mit Datum vom 26.09.2013 aufgenommen.

Gesundheitsamt Kreisverwaltung (Schreiben v. 05.05.2009):

Sicherstellung, dass aus der Altablagerung entlang des Streckenverlaufs während und nach den erforderlichen Tiefbauarbeiten keine bedenklichen Methankonzentrationen vorliegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Jahr 1993 wurden die Altablagerungen erkundet, wobei auch Bereiche außerhalb der geplanten Straßentrasse untersucht wurden. Dabei wurden in zwei Messstellen, die beide allerdings etwa 50 m westlich des Trassenbereichs lagen, erhöhte Methankonzentrationen festgestellt. Bei den Untersuchungen im Jahr 2006 im überplanten Trassenbereich wurde nur in einer Messstelle Methan nachgewiesen, wobei die Konzentration deutlich unterhalb der Explosionsgrenze lag.

Da die Tiefbauarbeiten in vorhandene und registrierte Altablagerungen eingreifen, sind die allgemeinen Maßnahmen der BGR 128 für Arbeiten in kontaminierten Bereichen zu beachten. Die gesamte Baumaßnahme ist gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Ein Abschlußbericht ist zu erstellen und der SGD Süd als oberer Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach (Schreiben v. 25.05.2009):

Vorschlag notwendige Ausgleichsmaßnahmen am nahegelegenen Mittelgraben / Oggersheimer Altrheingraben zu erbringen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregung notwendige Ausgleichsmaßnahmen am Mittelgraben/ Oggersheimer Altrheingraben zu erbringen, wird an den zuständigen Fachbereich weitergegeben. Allerdings sollten vorrangig solche Ausgleichsmaßnahmen Berücksichtigung finden, die durch die Inanspruchnahme von Flächen verlorengegangene Biotopformen ersetzen. Aus diesem Grund wird zunächst ein ortsnaher Ausgleich angestrebt.

Kampfmittelräumdienst (Schreiben v. 28.04.2009):

Das Luftbild zeigt, dass zum Zeitpunkt der Luftaufnahmen großflächig Trichter detonierter Bomben erkennbar sind. Verdachtsmomente auf Blindgänger sind im Planbereich aufgrund der vorhandenen Bepflanzung und damit verbundener Schlagschatten nicht wahrnehmbar.

Aufgrund möglicher Kampfhandlungen vor oder nach dem Zeitpunkt der Luftaufnahmen, sowie möglich stattgefundener Verlagerungen oder Räumungen von Kampfmitteln, kann die Auswertung maßgeblich verfälscht werden. Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da aufgrund des Ergebnisses der Luftbildauswertung nicht ausgeschlossen ist, dass sich im Plangebiet noch Kampfmittel im Boden befinden, wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Landesbetrieb Mobilität Speyer (Schreiben v. 30.04.2009):

Die Anregungen des Rechnungshofes im Zusammenhang mit dem Förderantrag sind zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu den Anregungen des Rechnungshofes erfolgte vom zuständigen Fachbereich eine Stellungnahme gegenüber dem Landesbetrieb Mobilität. Dies erfolgt im Rahmen des Förderantrages.

Landwirtschaftskammer (Schreiben v. 05.05.2009):

Baumreihenpflanzung zwischen Rad- Gehweg und Neutrassse anlegen, um somit die Verschattung der Ackerflächen zu minimieren.

Baupflanzungen im Mündungsbereich Neutrassse / Großpartweiher so anlegen, dass hier für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge ein ausreichendes Sichtdreieck bestehen bleibt. Die Erschließung der Nord-östlich der Großpartstraße liegenden Ackerfläche muss gewährleistet bleiben.

Übersendung des Fachbeitrags Naturschutz

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen wurden in die weitere Planerarbeitung der Straßentrasse aufgenommen und sind im aktuellen Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Für die Erschließung der Ackerflächen ist eine Anbindung an vorhandene Wirtschaftswege berücksichtigt.

Die Übersendung des Fachbeitrags Naturschutz erfolgt im Rahmen der Beteiligung gem. §4 (2) BauGB, da hier vorgebrachte Anregungen zunächst eingearbeitet werden müssen.

Technische Werke (Schreiben v.06.05.2009):

Berücksichtigung der bestehenden Leitungen (Kabel)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kabeltrassen wurden an das planende Büro weitergeleitet, so dass dieses die Trassen in dem Straßenausbauentwurf vom 09.07.2009 bereits berücksichtigen konnte. Dieser Straßenausbauentwurf wurde überarbeitet und ist nun Grundlage des Bebauungsplanentwurfs.

Wingas (Schreiben v. 28.04.2009):

Bei Planungen zu den Ausgleichsflächen möchte die Wingas beteiligt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Offenlage findet eine erneute Beteiligung statt, in der die Wingas nochmals Anregungen – auch zu den Ausgleichsflächen – vorbringen kann.

Natur- Freunde- Verband (Schreiben v. 28.05.2009):

Naturnahe Vegetationsstrukturen und Lebensräume sollen erhalten werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorliegende Straßenplanung orientiert sich an dem vorhandenen Verlauf der Sudentenstraße und der Mittelpartstraße. Um einerseits den derzeit starken Kurvenradius abzuschwächen, andererseits den Straßenausbau und den Straßenquerschnitt auf den heute notwendigen Standard auszubauen, sowie einen angemessenen Abstand zu dem vorhandenen Gewässer einzuhalten, ist eine Verschiebung der Straßentrasse erforderlich. Diese Verschiebung in Richtung Süden und Westen greift in bislang versiegelte (Parkplatz- und Wegeflächen) sowie unversiegelte Flächen ein. Hauptsächlich sind hierbei straßenbegleitende Baum- und Strauchpflanzungen betroffen. Lediglich im Westen befindet sich ein größerer zusammenhängender Bereich mit einer dichteren Baum- und Strauchbepflanzung die in den Randbereichen vom Eingriff betroffen ist.

Gegenüber der Planung aus dem Jahr 2009 ist im vorliegenden Planentwurf der Kurvenradius wieder mehr an den vorhandenen Bestand angeglichen worden und der Eingriff in diese Bereiche dadurch minimiert.

Die durch diese Planung bedingte Eingriffe zerschneiden weder zusammenhängende Grundstrukturen noch kann hierin die Zerstörung eines weiter zu fassenden Lebensraumes

erkannt werden. Im Rahmen der Ersatzmaßnahmen werden in Eingriffsnähe Maßnahmen umgesetzt die zu einem Ausgleich der getätigten Eingriffe führen.

Die Relevanz des sicheren Verkehrs zwischen dem Stadtteil Oggersheim und dem Neubaugebiet Melm wird hier höher gewichtet als die mit dem Straßenausbau verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Naturschutzbund (Schreiben v. 28.05.2009):

Wegfall von nicht zugänglichen Rückzugsgebieten für Vögel, Reptilien u.a. -Ergänzung des Untersuchungsrahmens zur Umweltprüfung hinsichtlich Aussagen zu Vorkommen von (wärmeliebenden) Offenlandbewohner (Reptilien, Insekten u.a.). Schaffung von entsprechenden Ersatzflächen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorhandene private Freifläche wird nur an den Randbereichen durch die Planung beansprucht; der Anteil der entfallenden Flächen ist im Verhältnis zur bestehenden Gesamtfäche gering. Da somit der Großteil der vorhandenen Flächen und Biotope bestehen bleibt, werden die etablierten Tierpopulationen nicht in ihrem Bestand gefährdet.

Zudem weisen die beanspruchten Randbereiche überwiegend einen dichten Bewuchs (v.a. Gehölze) auf, so dass die Lebensräume der potentiell auf der Fläche vorkommenden besonders geschützten Arten des Offenlandes von der Planung nicht oder nur geringfügig betroffen sind.

SGD Süd (Schreiben v. 09.06.2009 und 10.08.2009):

Im Verfahren wurden hinsichtlich der Wasserwirtschaft sowie des Abfall/Bodenschutzes Anregungen vorgebracht.

- So bedürfen Bauvorhaben innerhalb der 10 m Zone von Gewässern III. Ordnung der wasserrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.
- Das Vorhaben befindet sich in geschützten Rheinniederungen welche bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen überflutet werden kann. Ein Anspruch auf Schadenersatz und auf Verstärkung und Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen lässt sich durch eine Zustimmung zum Verfahren nicht ableiten.
- Nach Möglichkeit Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort über die belebte Bodenzone.
- Abstimmungserfordernis bzw. Genehmigungserfordernis hinsichtlich Entwässerungskonzept und eventueller temporärer Grundwasserabsenkungen

Hinsichtlich der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes gelten die Standardempfehlungen für nicht altlastverdächtige Altablagerungen:

- Überwachung und gutachterliche Betreuung der gesamten Baumaßnahme sowie Dokumentation.

- Bei Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern. Auf die Anzeigepflicht gem. §5(1) LBodSchG wird hingewiesen.
- Bei der Aushubentsorgung (Verwertung und Beseitigung) sind die §5(2)f des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG sowie die Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetz und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten.
- Bei der Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen sind Umweltgefährdungen z.B. durch Verwehungen und Ausspülungen auszuschließen.
- Die einschlägigen Unfallverhütung- und Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten
- Beginn und Abschluss der Arbeiten ist der Regionalstelle der SGD Süd rechtzeitig vorher anzuzeigen. Ihr ist Gelegenheit zur örtlichen Kontrolle zu geben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die gesetzlichen Grundlagen wurden mittlerweile geändert. § 7 (2) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist zu beachten. Nach § 7 (3) KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutz- und Abfallrechtes zu beachten.

Im Rahmen des Förderantrages wurden bereits mit der damals vorliegenden Planung Abstimmungsgespräche geführt. Die gängigen und gesetzlich vorgegebenen Bedingungen werden im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahmen Beachtung finden und eingehalten.

8.3 Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

- **SGD Süd** (Schreiben v. 07.07.2014 und mail vom 26.08.2014):

bei der Beteiligung gem. §4(2) BauGB wurden hinsichtlich der Wasserwirtschaft sowie des Abfall/Bodenschutzes folgende Anregungen vorgebracht:

- Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung behalten weiterhin Gültigkeit
- Für die Niederschlagswasserbewirtschaftung ist ein Entwässerungskonzept aufzustellen und abzustimmen.
- Einverständnis zu den geplanten Abständen werden im Schreiben vom 07.07.2014 mit 8,50m benannt. In der Mail vom 26.08.2014 werden angepasste Abstände (Gehweg 3,45m Abstand zur Böschung, Fahrbahnrand 7,94m) bestätigt.
- Nur Einbau von Material welches bodenschutzrechtlich geeignet ist.

- Stellungnahme der Verwaltung

Durch mehrfachen Mailverkehr hat sich der Sachverhalt zum Böschungsabstand geklärt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass es aufgrund dieser Thematik keine weiteren Einwände gegen die Planung gibt.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (Schreiben v. 23.05.2014):

Vorgebrachter Belang:

- Lage des nördlichen Versickerungsbeckens überprüfen um zusammenhängende Fläche zu bewahren.

- Stellungnahme der Verwaltung:

In der Vergangenheit war der Einmündungsbereich der Sudetenstraße in den Albert- Hauweisen-Ring bereits einmal als Versickerungsfläche angedacht. Seinerzeit wurde von diesem Standort Abstand genommen, da noch Flächen für die Unterbringung eines Lebensmittelmarktes vorgehalten werden sollten. Für diese Nutzung hat sich zwischenzeitlich eine andere Lösung ergeben. Daher kann diese Anregung des Dienstleistungszentrums aufgegriffen werden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen den Entwurf in dieser Hinsicht anzupassen und das Versickerungsbecken auf dem Flurstück 5218 unterzubringen.

Dieser Vorschlag ist im Entwurf mit Datum vom 15.03.2018 eingearbeitet. Die geplante Versickerungsfläche ist bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche dargestellt. Eine Änderung ist hier nicht erforderlich, daher kann die Versickerungsfläche außerhalb des Geltungsbereiches dieses



Bebauungsplanes verbleiben. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag und die Begründung wurden entsprechend angepasst.

IHK-Pfalz (Schreiben v. 18.06.2014):

Vorgebrachter Belang

- zusätzliche Straßenanbindung Melm Richtung Oppau/Edigheim

- Stellungnahme der Verwaltung

Diese Anregung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens

Landwirtschaftskammer (Schreiben v. 18.06.2014):

Vorgebrachter Belang

- Schwere Bedenken gegen Ausgleichsflächen wegen Verlust Ackerbauflächen hier: Suche nach Alternativen z.B. Flurstück 2757/11
- Zu hoher Ausgleich
- Widerspruch zu § 15 Abs. 3 BNatschG
- Zufahrt zum Acker muss gewährleistet bleiben (Ausrundung zum, Wirtschaftsweg), Rücksichtnahme bei Baumpflanzungen
- Versickerungsbecken zerschneidet landwirtschaftliche Schlageinheit (Schlaglänge 200-250 m) hier: ggfs. Änderung der Beckenform (Straßenbegleitend)

- Stellungnahme der Verwaltung

- *Bezüglich des Versickerungsbeckens siehe vorstehender Punkt. Durch die Verschiebung des Versickerungsbeckens in den Einmündungsbereich der Straße wird den Argumenten der Landwirtschaftskammer zu diesem Punkt Rechnung getragen. Somit bleiben zwischen der Versickerungsfläche /der Bebauung und der Ausgleichsfläche Schlaglängen von ca. 230m Länge erhalten. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wurde entsprechend angepasst.*
- *Der Ausgleich soll aus landschaftspflegerischen Aspekten möglichst nah am Ort des Eingriffs erfolgen und auch einen Ausgleich der zerstörten Biotopstrukturen darstellen. Die Ausgleichsfläche nimmt zwar landwirtschaftliche Fläche in Anspruch, schließt aber an eine bestehende Naherholungsfläche an und liegt damit am Rand der landwirtschaftlichen Flächen. Das Flurstück 2757/11 ist in Privatbesitz – hier wird bereits für die Straßenerweiterung Privatfläche in Anspruch genommen, zudem sind hier Ausgleichsmaßnahmen aufgrund von Bodenbelastungen problematisch.*
- *Der Ausgleich wurde in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde ermittelt. Der Grünordnungsplan (Landschaftspflegerische Fachbeitrag) wurde mit Datum vom Juli 2015 aufgrund der oben genannten Verschiebung überarbeitet und angepasst. Der Fachbeitrag kommt nach der Betrachtung der Vegetationsstrukturen, der Funktionserfüllung der Schutzgüter des Naturhaushaltes und Wertigkeit der Biotoptypen zu dem Ergebnis, dass zwar ein Gesamtverlust von 1.080 m² Vegetationsflächen zu verzeichnen ist, dieser aber mit einer ökologischen Aufwertung auf einer Fläche von insgesamt 3.370 m² kompensiert wird.*

Begründung zum Bebauungsplan Nr.125a „Stadtteilverbindung Melm - Oggersheim“

- Die Prüfaufträge des § 15 Abs. 3 BNatSchG sollen zum einen gewährleisten, die berechtigten Interessen Dritter angemessen zu berücksichtigen. Zum anderen hat aber auch diese Regelung dem funktionalen Ausgleichsgebot der Eingriffsregelung zu folgen. Deshalb sind die genannten Belange und Maßnahmen zwar vorrangig zu prüfen. Jedoch gibt es keinen generellen Vorrang dieser Belange und Maßnahmen, sondern sie haben sich den Anforderungen der funktional korrekten Eingriffsfolgenbewältigung unterzuordnen. (Quelle: Homepage Bundesamt für Naturschutz)
- Die Standorte der Bäume sind im Plan nur nachrichtlich dargestellt. Ein entsprechender Hinweis, dass vor der Durchführung der Maßnahmen die Baumstandorte mit der Landwirtschaftskammer abzustimmen sind, wird in das Verfahren aufgenommen.

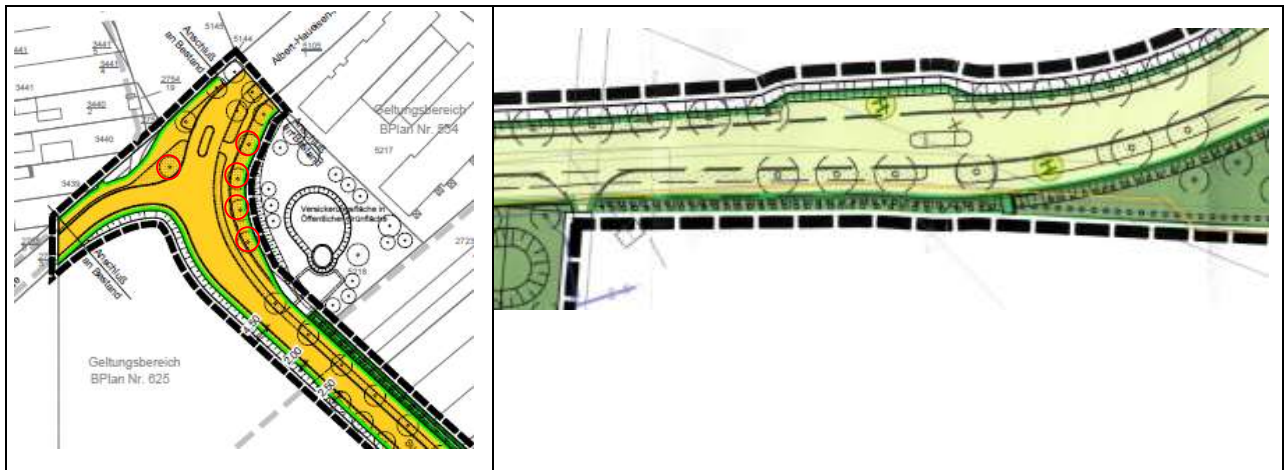


Technische Werke (Schreiben v. 12.06.2014):

Vorgebrachter Belang

- Manche Bäume müssen an anderer Stelle gepflanzt werden
- Mindestüberdeckung über Gasleitung im Böschungsbereich und der Grünfläche
- Verteilerkasten auf Flurstück 2922/7

- Stellungnahme der Verwaltung



Der Standort der Bäume ist nur nachrichtlich, einige Darstellungen werden im Planwerk geändert, im Übrigen erfolgen die Pflanzungen in Abstimmung mit der TWL. Im Rahmen der Ausbauplanung für die Straße wird die Mindestüberdeckung vorhandener Leitungen berücksichtigt.

Der Verteilerkasten ist vom Ausbau nicht unmittelbar tangiert, im Rahmen der Koordinierung zur Baumaßnahmen wird die TWL zur gegebenen Zeit in die Abstimmung zu den weiterführenden Ausbauplanungen einbezogen.

Rhein-Neckar-Verkehr (Schreiben v. 11.06.2014):

Vorgebrachter Belang

- Busbucht mit mind. 3m Tiefe, Fahrbahnteiler zwingend erforderlich.
- Beleuchtung der Haltestelle
- Verlegung Bushaltestellen nach Süden

- Stellungnahme der Verwaltung

- Die Haltestelle ist als Fahrbahnrandhaltestelle vorgesehen, ein Fahrbahnteiler ist vorgesehen. Die „Bucht“ im Plan dient den Fahrgästen als Gehwegbereich zum Aus- und einsteigen. Dies wird vom RNV begrüßt.

- Die Beleuchtung ist bislang vorgesehen – und wird im Rahmen des Förderantrages geklärt.

Diese Bushaltestelle dient vorwiegend dazu, in den Sommermonaten die Fahrgäste in das Naherholungsgebiet an den Willersinnweihern zu bringen. Der Zugang hierzu erfolgt über den vorhandenen Parkplatz im Bereich des Kurvenradius. Eine Verlegung nach Süden würde hier die Wege für die Badegäste verlängern und damit auch die Akzeptanz des Nahverkehrs verringern. Diese Alternative wurde vom RNV nur für den Fall genannt, falls eine echte Busbucht vorgesehen werden sollte.

Naturschutzbund (Schreiben v. 24.06.2014):

Vorgebrachter Belang

Netto-Markt und Ausgleichsflächen mitdarstellen

- Stellungnahme der Verwaltung

Der Nettomarkt ist zwischenzeitlich gebaut und ist im Planwerk nunmehr dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls hergestellt. Um dies zu verdeutlichen werden die angrenzenden Bebauungspläne im Planwerk nachrichtlich benannt.

Telekom (Schreiben v. 12.06.2014):

Vorgebrachter Belang

- Kabel- und Leitungstrassen vorhanden

Stellungnahme der Verwaltung

Werden im Rahmen der Koordinierung zur Straßenplanung zur gegebenen Zeit entsprechend berücksichtigt und beteiligt.

Kabel Deutschland (Schreiben v. 05.06.2014):

Vorgebrachter Belang

- Kabel- und Leitungstrassen vorhanden

Stellungnahme der Verwaltung

Werden im Rahmen der Koordinierung zur Straßenplanung zur gegebenen Zeit entsprechend berücksichtigt und beteiligt.

8.4 Öffentliche Auslegung

- Vorgebrachter Belang
- Stellungnahme der Verwaltung
(Wird nach Abschluss des Verfahrensschrittes noch ergänzt)

8.5 Zusammenfassung der Abwägung

- Belange die für die Planung sprechen
- Belange die gegen die Planung sprechen
- Abwägung der Belange

9. Umsetzung des Bebauungsplanes

9.1 Bodenordnung

Neben der Stadt ist überwiegend eine ortsansässige Firma im Eigentum der erforderlichen Straßenflächen. Im untergeordneten Bereich sind Flächenanteile von zwei weiteren Einzeleigentümern - insbesondere im Hinblick auf Versickerungsflächen bzw. Arrondierungsflächen - erforderlich. Derzeit wird davon ausgegangen, dass hier mit den Eigentümern einvernehmliche Lösungen gefunden werden können.

9.2 Flächen und Kosten

Flächenbilanzierung

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von	ca. 24.610 m ²
Hiervon fallen auf Straßen, Wege, Zufahren und Schotterflächen	ca. 10.220 m ² ,
auf Vegetationsflächen	ca. 14.390 m ² .
Im Eigentum der Firma befinden sich	ca. 8.054 m ²
und in sonstigem Privateigentum	ca. 510 m ²

Kosten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden derzeit neu ermittelt.

Ludwigshafen, den

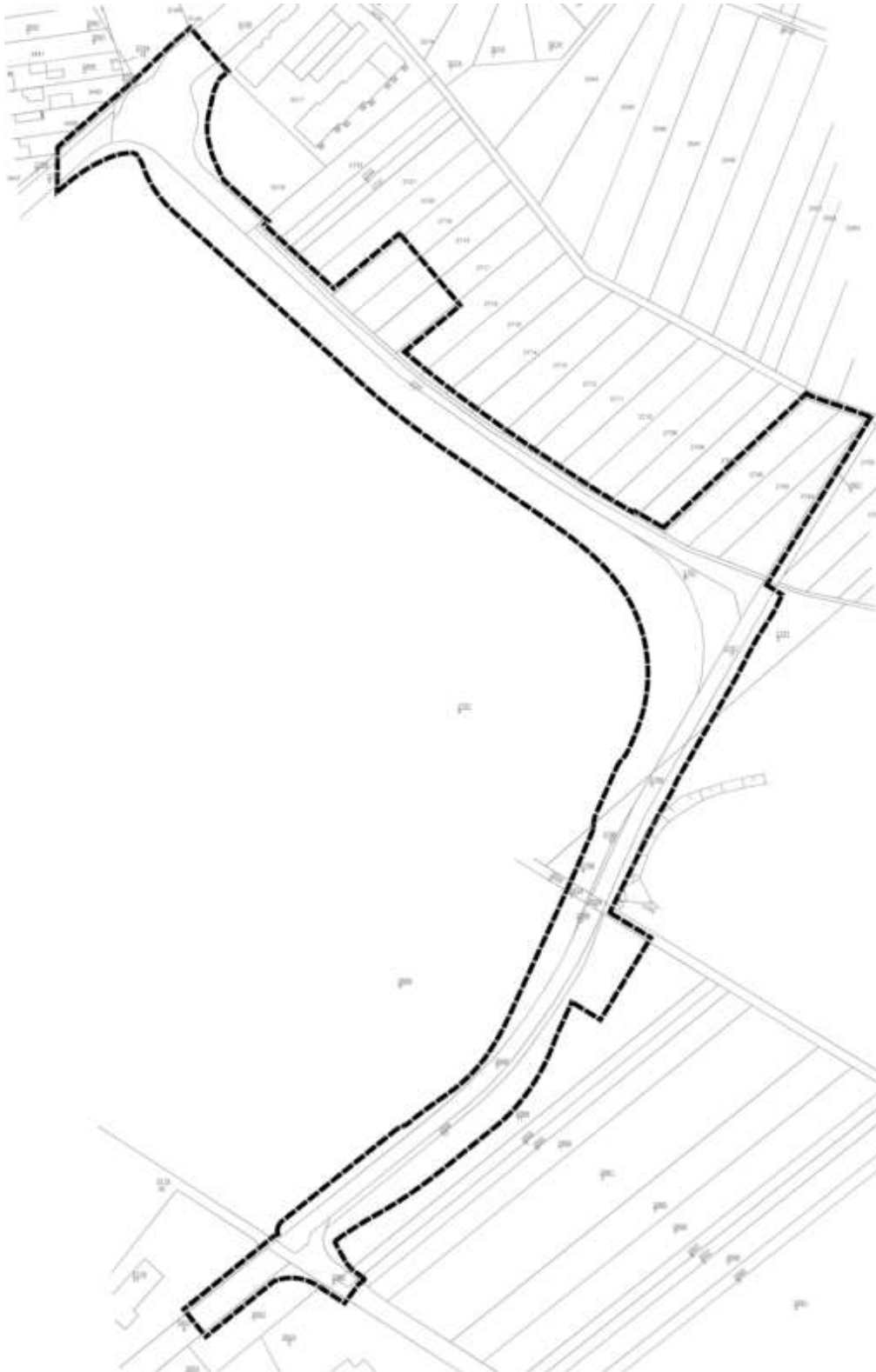
15.03.2018

.....
Magin

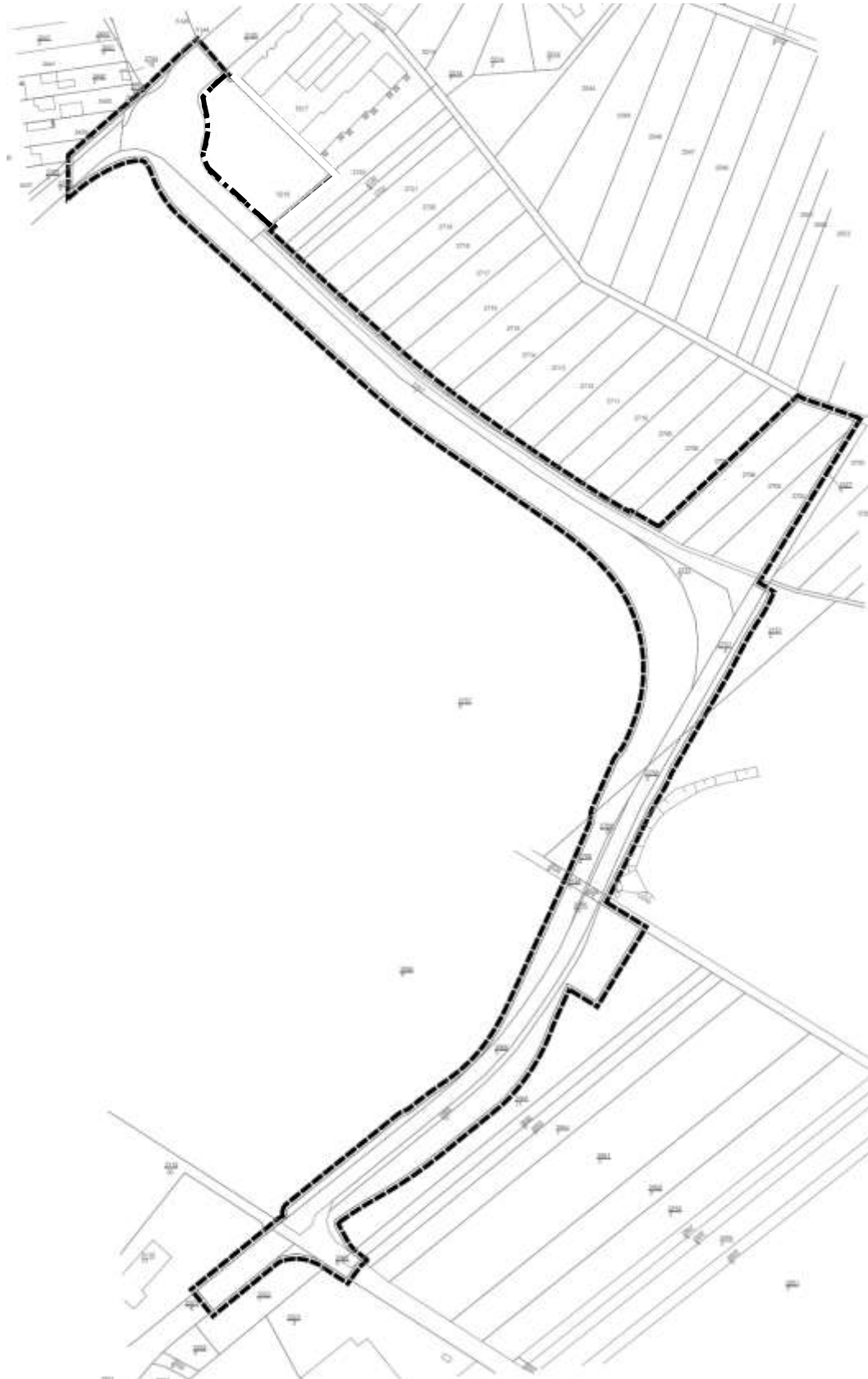
Bereichsleiter Stadtplanung

10 ANLAGEN

10.1 Geltungsbereiches zur Trägerbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB



10.2 Geltungsbereiches zur Offenlage gem. § 3 (2) BauGB




10.3 Anregungen aus der Trägerbeteiligung gem. § 4(1) BauGB

1

Bereich Stadtplanung			
Eing.: 26. Mai 2009			
Tgb.Nr.	4-12	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126

Rheinland-Pfalz



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer
Stadtverwaltung Ludwigshafen
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Generaldirektion Kulturelles Erbe
Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie
Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10
D-67348 Speyer
Tel. +49 (0) 6232 / 6757-40
Fax +49 (0) 6232 / 6757-60

4-12/16-27

447/2009zee zeeblanz@archaeologie-speyer.de -45 227.05.2009

**Betr.: Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtteilverbindung Melm-Oggersheim;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der o. g. Maßnahme keine archäologischen Fundstellen verzeichnet.
Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie – Speyer an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie – Speyer.

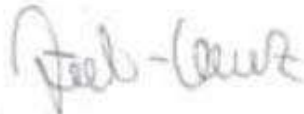
haue@archaeologie-speyer.de

4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.
5. Die Punkte 1 – 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Direktion Landesbau- und Kunstdenkmalpflege.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Dr. Andrea Zeeb-Lanz)



Wir sind mittendrin!

Kreisverwaltung • Dörnhorststr. 36 • 67059 Ludwigshafen/Rhein

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Bereich Stadtplanung
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Bereich Stadtplanung			
Eing.: 12. Mai 2009			
Tgb.Nr.	4-12	4-123	4-123
	4-124	4-125	4-126



Kreisverwaltung

Dörnhorststr. 36
67059 Ludwigshafen

Abteilung **Gesundheitsamt und Veterinärwesen**
Referat 42 – Lebensmittelüberwachung,
Gesundheitsaufsicht, Veterinärwesen

Zuständig Herr Gayk
Zimmer 002
Telefon (06 21) 59 09 - 784
Telefax (06 21) 59 09 - 740
E-Mail w.gayk@kv-rpk.de

Ihr Schreiben vom / Zeichen
23.04.2009 / 4-121Fr.Ro.3122

Unser Zeichen/Buchungszeichen
306 03/Ga
Bitte bei jeder Zahlung s. Rückfrage angeben!

Datum
05.05.2009

**Vollzug des Baugesetzbuches;
Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtteilverbindung Melm - Oggersheim“**

hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB,
Umweltprüfung gem. §§ 2, 2a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Antragsunterlagen auf die uns betreffenden fachlichen Belange teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen den Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtteilverbindung Melm - Oggersheim“ keine Einwände bestehen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass aus der Altablagerung entlang des geplanten Streckenverlaufs während und nach den erforderlichen Tiefbauarbeiten keine Methankonzentrationen vorliegen, welche eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

Den Fragebogen zur Feststellung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung gemäß §§ 2 und 2a BauGB haben wir beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

W. Gayk
Ltd. Hygieneinspektor

Bankverbindungen der Kreiskasse
Kreiskasse Rhein-Pfalz 114 29- BLZ 245 501 20
Kreiss- u. Stadtpostkasse Speyer 206 BLZ 547 520 10
Postbank Ludwigshafen/Rh. 103 73-676 BLZ 545 100 87

Kontakt
Telefon (0621) 909-0
Telefax (0621) 909-772
E-Mail gesundheitsamt@kv-rpk.de
Internet www.rhein-pfalz-kreis.de

Sie erreichen uns
 • Rathauscarree
 • Hauptplatz
 • Jägerstraße

... auch umweltschonend
 Linie 4 und 10
ab Hauptbahnhof ca.
5 Minuten Fußweg

Bereich Stadtplanung			
Empf.: 26. Mai 2009			
Tgb.Nr.	4-12	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126

Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz Lambsheim

Postanschrift: Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach
Am Holzacker 1, 67245 Lambsheim

Stadtverwaltung
Bereich Stadtplanung
z. Hd. Frau Rodrian
Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen

Verbandsvorsteher:
Klaus Hüter, Bürgermeister a.D.
Telefon (0 63 22) 68572, Mobil 0177 2157772
E-Mail: klaus.huer@gmx.de

Geschäftsführung und technische Betreuung
Am Holzacker 1, 67245 Lambsheim
Telefon: (06233) 36996-0
Telefax: (06233) 36996-14
E-Mail: info@gewaesserzweckverband-isenach.de

Bearbeiter(in): Herr Hocke
Telefon-Durchwahl: (06233) 36996-12
E-Mail: h.hocke@gewaesserzweckverband-isenach.de

Kassenverwaltung
Gemeindeverwaltung 67245 Lambsheim

Ihr Zeichen
4-121F.Ro:3122

Ihre Nachricht vom
23.04.09

Unser Zeichen
Ho/Gb

Unsere Nachricht vom

Ort und Datum
Lambsheim, 25.05.09

Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtteilverbindung Melm-Oggersheim“


- frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Umweltprüfung gem. §§ 2, 2a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch o.g. Maßnahme wird kein in unserer Unterhaltungslast stehendes Gewässer betroffen, es werden daher keine Einwände/Bedenken erhoben.

Sollten, bedingt durch diese Maßnahme, landespflegerische/wasserwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, wäre es sicher sinnvoll, diese am nahe gelegenen Mittelgraben/Oggersheimer Altrheingraben zu erbringen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


(H.Hocke)

Bankverbindung
RV Bank Rhein-Heardt eG
Girokonto 65994 (BLZ 545 613 10)

Sitz von Verwaltung und Betrieb
Am Holzacker 1
67245 Lambsheim
(Zufahrt über Eppsteiner Weg)

RheinlandPfalz



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Hagenstr. 5 - 67547 Worms

ADD | Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Via E-Mail:

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Postfach 2112 25
z.Hd. Frau Rodrian

Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz

Räumgruppe Worms
Hagenstraße 5 - 67547 Worms
Fon: (06 24 1) 85 24 40
Fax: (06 24 1) 85 24 41
Mobil: 0171 - 33 26 358

kmr@gaopfweb.de

67012 Ludwigshafen

E-Mail: jeannette.rodrian@ludwigshafen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
E-Mail vom
4-12/F.Ro:3122
23.04.2009

Mein Zeichen,
Bei Rückfragen bitte stets angeben.

KMRD-WO /He

Auskunft erteilt
Telefon/Fax (persönlich)

Herr Heuer

Datum

Dienstag, 28. April 2009

Antrag: **Ludwigshafen Stadtteilverbindung Melm - Oggersheim**
Hier: **Luftbildüberprüfung auf eventuell vorhandene Kampfmittelbelastung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das oben genannte Vorhaben wurde eine Luftbildauswertung mit den nachfolgend aufgeführten Luftbildern durchgeführt:

Topographische Karte 1:25 000	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Deutsche Grundkarte 1 : 5000
Flugnummer	Aufnahmedatum		Bildnummer
3510	23.März 1945		3152

Ergebnis:

Das Luftbild zeigt, dass zum Zeitpunkt der Luftaufnahmen großflächig Trichter detonierter Bomben erkennbar sind, Verdachtspunkte auf Blindgänger sind im Bauvorhaben visuell aufgrund der Bebauung und damit verbundener Schlagschatten nicht wahrnehmbar.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund möglicher Kampfhandlungen vor oder nach dem Zeitpunkt der Luftaufnahmen, sowie möglich stattgefundenener Verlagerungen oder Räumungen von Kampfmitteln, die Auswertung maßgeblich verfälscht werden kann. Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen!



- 2 -

Sollte aufgrund unserer Bewertung eine präventive Absuche gewünscht werden, so bitten wir Sie, sich mit entsprechenden Fachfirmen in Verbindung zu setzen. Der Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz kann diese Art der Dienstleistung nicht erbringen.

Die Kosten für diese Dienstleistungen gehen zu Lasten des jeweiligen Auftraggebers. Eine Liste der uns bekannten Fachfirmen ist diesem Schreiben beigelegt.

Kampfmittelfunde gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Fachunternehmen sind nicht berechtigt selbstständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen oder auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hauer Bernd
Kommandant

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben

Bereich Stadtplanung			
Eing.: 04. Mai 2009			
Tgb.Nr.	4-12	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126



Landesbetrieb Mobilität Speyer - Postfach 18 80 - 67309 Speyer

Stadtverwaltung
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

143
4-12

Ihre Nachricht:
vom 23.04.09
Az.:4-121F.Ra.3122

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
4520-IV-40

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Bensch-Beyler
E-Mail:
Birgit.Bensch-Beyler
@Lbm-speyer.rlp.de

Durchwahl:
(06232) 626-1115
Fax:
(0261) 29 141-7610

Datum:
30.04.2009

Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtteilverbindung Melm – Oggersheim“

hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem o.g. Bebauungsplan sind lediglich sich in der Zuständigkeit der Stadt Ludwigshafen befindliche Straßen betroffen.

Da jedoch ein Zuwendungsantrag gestellt worden ist, verweisen wir auf unser Schreiben vom 28.04.09, Az.:200140-2009 0036 00-II 10 –CD 38b, an Herrn Bohlender in Ihrem Hause. Den dort genannten Vermerk des Rechnungshofes bitten wir zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birgit Bensch-Beyler

Besucher:
St. Guido-Str. 17
67346 Speyer

Fon: (06232) 626-0
Fax: (06232) 626-1102
Fax: (0261) 29141-7616
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
Mainz
BLZ 55050101
Konto-Nr. 7401507624

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hiltgen
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Heinz Rehsage





Bereich Stadtplanung			
Eing.: 11. Mai 2009			
Tgb.Nr.	4-12	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 10 07 20 - 67407 Neustadt

Stadtverwaltung
-Stadtplanung-
Jeannette Rodrian
Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen

Dienststelle Neustadt

Postanschrift:
Postfach 10 07 20
67407 Neustadt / Weinstr.
Telefon: 0 63 21 / 91 77-0
Telefax: 0 63 21 / 91 77 699

Hausanschrift:
Chemnitzter Straße 3
67433 Neustadt / Weinstr.

Datum: 05.05.09

Az. 14-04.03
Ankunft erstellt / Durchwahl
Herr Henninger-646
eMail: tim.henninger@lwk-rlp.de

Bebauungsplan Nr. 125 a "Stadtteilverbindung Melm-Oggersheim"
hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Umweltprüfung gemäß §§ 2, 2a BauGB

Ihr Schreiben vom 23.04.2009

Ihr Zeichen: 4-121 F, Ro; 3122

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der o.a. Bauleitplanung werden von hier aus zum gegebenen Verfahrensstand keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Kein Einverständnis besteht aus landwirtschaftlicher Sicht hingegen mit der unmittelbar angrenzend zur landwirtschaftlich genutzten Gewanne "Kleine Port" geplanten Baumreihenpflanzung. Diese würde aufgrund ihrer Exposition zu dauerhaften Verschattungen / Verlaubungen und damit zu Qualitätsverlusten der dort angepflanzten Kulturen führen. Insofern wird angeregt, die Baumpflanzungen nicht so - wie derzeit augenscheinlich geplant - neben dem parallel zur Neustrasse vorgesehenen Rad- und Gehweg vorzunehmen, sondern auf einem Grünstreifen zwischen Neustrasse und Rad- und Gehweg. Die Entwässerung des Rad- und Gehweges ist in Richtung dieses Grünstreifens (Straßenbegleitmulde) vorzunehmen. Die Baumanpflanzungen sind ferner im Mündungsbereich Neustrasse / K 1 (nordwestlich "Großparthweiher") in der Weise zu reduzieren, dass dort für ausfahrende Landwirtschaftsfahrzeuge ein ausreichend bemessenes Sichtdreieck freigehalten bleibt. Für die unmittelbar nordöstlich der "Großparthstraße" liegende Ackerparzelle ist die uneingeschränkte Erschließung für Bewirtschaftungszwecke zu bewahren. Ansonsten möchten wir noch um Zusendung des lt. Erläuterungsbericht S. 12 ausstehenden Fachbeitrags Naturschutz bitten, um im Rahmen der o.a. Bauleitplanung abschließend Stellung nehmen zu können.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

(Henninger)

Begründung zum Bebauungsplan Nr.125a „Stadtteilverbindung Melm - Oggersheim“

TWL

Technische Werke Ludwigshafen AG

Technische Werke Ludwigshafen AG
Industriestraße 273a
67063 Ludwigshafen am Rhein
www.twl.de

Postfach 500 2495
Fax 0621-529
info@twl.de

Nr. 12 - Melm - Nr. 125a - Stadtteilverbindung

von H. Schaffhauser Datum 06.05.09

Stadtverwaltung
Stadtplanung
Frau Jannette Radtke
Postfach 14 12 65
67112 Ludwigshafen

Zur Information: Bitte Erledigung: Gewünschten unten:
Bitte Rückgabe: Mit Dank zurück: Bitte Rückruf:

Bereich Stadtplanung			
Eing. 11 Mai 2009			
Tgb.Nr.	4-12	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126

Sind durch den Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtteilverbindung Melm - Oggersheim“ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten? Haben Sie davon unabhängig Einwände, Bedenken oder Vorschläge, die sich aus Ihrem Aufgabenfeld ergeben?

- Nein
- Ja, es sind folgende Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. folgende Punkte zu beachten:

Sehen Sie aufgrund der von Ihnen erwarteten Umweltauswirkungen Untersuchungsbedarf?

- Nein
- Ja, in folgendem Umfang:

Allgemeine Hinweise

Auf die bestehenden Leistungen (KdL) ist Rücksicht zu nehmen

H. Schaffhauser

06.05.09

Unterschrift

Datum

Begründung zum Bebauungsplan Nr.125a „Stadtteilverbindung Melm - Oggersheim“

WINGAS GmbH & Co. KG

Bereich Stadtplanung			
Empf: 04. Mai 2009			
Tgb.Nr.	4-12	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126



WINGAS GmbH & Co. KG, Postfach 10 40 20, 34112 Kassel, Deutschland

Stadt Ludwigshafen
Bau, Umwelt und Verkehr Umwelt -
Naturschutzbehörde
Frau Rodrian
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

An 4-12

Kurt Baier
Trassenengineering

Tel. +49 561 301-1077
Fax +49 561 301-1060
kurt.baier@wingas.de

GNT-Bai / 09.0224.06

Kassel,
28. April 2009

**Bebauungsplan Nr. 125a "Stadtteilverbindung Melm - Oggersheim
- Ihr Zeichen 4-121F.Ro;3122 mit Schreiben vom 23.04.2009 -**

Unser Az.: 09.00.00.006.0224.06

Sehr geehrte Frau Rodrian,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag des Netzbetreibers WINGAS
TRANSPORT GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Versorgungsanlagen
teilen wir Ihnen mit, dass unsere Erdgashochdruckleitungen nicht betroffen sind.

Sollten die Flächen zur Deckung des Kompensationsflächenbedarfs außerhalb des Plangebietes
benötigt werden, so sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

WINGAS GmbH & Co. KG
Trassenengineering

Baier
Kurt Baier

8

WINGAS GmbH & Co. KG
Friedrich-Elliott-Strasse 120 | 34118 Kassel-Teusdorf | Telefon +49 561 301-0 | Telefax +49 561 301-1700 | www.wingas.de
Handelsregister des Saarländ. Handelsregister | 306 061 Gesellschaft Kassel | Registergericht Kassel HRB 162186 | BIC: BFSW33HAN | Ludwigshafen-Präfix
30.2 und 30.3 des Handelsregister | 306 061 18 | Bank für die Ludwigshafen-Region | Kassel | WINGAS GmbH & Co. KG | Postfach 10 40 20 | 34112 Kassel | Telefon +49 561 301-1077 | Telefax +49 561 301-1060 | E-Mail: kurt.baier@wingas.de
Gesellschafter: Dr. Rainer Seiler-Börsch, Dr. Gerhard Kopp, Ralf-Dieter Grottelmann, Gernold Fiedler
© 2009 WINGAS. Alle Rechte vorbehalten. WINGAS ist ein Markenname.

Bereich Stadtplanung			
Empf. 02 Juni 2009			
Tgb.Nr.	4-12	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126

Anlage

Fragebogen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB insbesondere zur Feststellung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung nach §§ 2 und 2a BauGB

Behörde, Träger, Name: Der NaturFreunde-Verband f. Umweltschutz...
Postanschrift: LV-RLP e.V. Reiner Wenz, Walmierstr 91 67071 LU
Telefon oder e-mail:

Sind durch den Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtteilverbindung Melm - Oggersheim“ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten? Haben Sie davon unabhängig Einwände, Bedenken oder Vorschläge, die sich aus Ihrem Aufgabenfeld ergeben?

- Nein
- Ja, es sind folgende Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. folgende Punkte zu beachten:
Naturnaher Vegetationsstrukturen u. Lebensräume erhalten.

Sehen Sie aufgrund der von Ihnen erwarteten Umweltauswirkungen Untersuchungsbedarf?

- Nein
- Ja, in folgendem Umfang:

Allgemeine Hinweise

.....
.....
.....
.....

R Wenz 28.05.2009
Unterschrift Datum

Anlage

Fragebogen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB insbesondere zur Feststellung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung nach §§ 2 und 2a BauGB

Behörde, Träger, Name: NABU Rheinland-Pfalz, Ortsgruppe Ludwigshafen, Dr. G. Waßmuth
Postanschrift: Von-Sturmfeder-Str. 60
Telefon oder e-mail: 0621-55 17 87, familie.wassmuth@web.de

Sind durch den Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtteilverbindung Melm - Oggersheim“ voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten? Haben Sie davon unabhängig Einwände, Bedenken oder Vorschläge, die sich aus Ihrem Aufgabenfeld ergeben?

- Nein
- Ja, es sind folgende Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. folgende Punkte zu beachten:

Wegfall bisher der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Geländes, das als Rückzugs- sowie Aufzuchtgebiet seltener und scheuer Arten (Vögel, Reptilien u.a.) dient, vor allem angesichts des durch hohen Freizeitdrucks sich stark abhebenden Gebiets im Norden und Osten der geplanten Maßnahme

Sehen Sie aufgrund der von Ihnen erwarteten Umweltauswirkungen Untersuchungsbedarf?

- Nein
- Ja, in folgendem Umfang:

es sind keinerlei Angaben zum Vorkommen von (wärmeliebenden) Offenlandbewohnern (Reptilien, Insekten u.a.) auf den durch den Bau wegfallenden Flächen im derzeit eingezäunten Bereich vorhanden. Da es sich hier um eine im Stadtgebiet eher seltene Fläche handelt, sollte der Eingriff möglichst klein gehalten bzw. ausreichender Ersatz geschaffen werden. Die allgemein zugänglichen Flächen sind dazu nicht geeignet wegen des hohen Freizeitdrucks (Badeverkehr, Hundauslauf, Modellflugzeuge u.a.)

Allgemeine Hinweise

Unterschrift

Gez. Dr. Georg Waßmuth

Datum

28.05.2009

Rheinland-Pfalz



Bereich Stadtplanung			
Empf.: 23. Juni 2009			
Tgb.Nr.	4-12	4-13	4-14
	4-12a	4-13a	4-14a

SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft
und Bodenschutz
Postfach 10 10 23, 67410 Neustadt a.d.Weinstr.

Stadtverwaltung
Stadtplanung
z.Hd. v. Frau Rodrian
Postfach 211225
67012 Ludwigshafen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft
und Bodenschutz
Karl-Helfferich-Str. 22
67453 Neustadt an der Weinstraße

Telefon: 06321/99-40
Telefax: 06321/99-4222
Homepage: www.sgd-sued.rlp.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt: Telefon/Fax E-Mail	Dienstgebäude Zimmer	Datum
23.04.2009 4-121F.Roi3122	34/2-31.04.03 123-Bebpl09	Herr Maisch ☎ -4171 ☎ -4222 Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de	27 / 20	09.06.2009

Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtteilverbindung Melm – Oggersheim“
hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Umweltprüfung gemäß §§ 2.2a
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Rodrian,

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die Erschließung des Neubaugebietes Melm auszubauen.
Zudem wird ein Geh- und Radweg hergestellt.

Zu dem Vorhaben ergeben sich nachfolgende Anmerkungen, die zu beachten sind.

Wasserwirtschaft

1. Bauvorhaben innerhalb der 10m-Zone von Gewässern III. Ordnung bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.
2. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass zum Großparthweiher ein Abstand von mindestens 20m eingehalten wird (-gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers!).
In die Rekultivierungsflächen / Großparthweiher darf nicht eingegriffen werden.

Im Weiteren sind Detailpläne aus denen die Abstände zum Gewässer dargestellt sind vorzulegen!

3. Das Vorhaben befindet sich in der durch Deiche, Schöpfwerke und Hochwassermauern

Konten der Landesobstkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
543 013 00 (BLZ: 543 000 00)

SparKasse Rhein-Elbe
20 000 (BLZ: 546 502 40)

Postbank Ludwigshafen 526-678
(BLZ: 543 000 07)

Beschneidung:
Montag-Donnerstag
09:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 15:30 Uhr
Freitag
09:00 – 12:00 Uhr

audierte Stelle nach:



- 2 -

gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen ist es möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinhauptdeich und Hochufer überflutet wird. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass auch bei einer Zustimmung zu dem Bebauungsplan sich kein Schadensersatzanspruch und kein Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen ableiten lässt.

4. Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser der Straßen- und Geh- bzw. Radwegflächen ist nach Möglichkeit breitflächig vor Ort unter Ausnutzung der belebten Bodenzone als Zwischenspeicher zu versickern.

Die sich aus der bodenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens ergebenden Randbedingungen sind jedoch zu beachten.

Das Entwässerungskonzept ist mit unserem Hause abzustimmen.

5. Nach unseren Kenntnissen muss mit hohen Grundwasserständen bis Geländeoberkante gerechnet werden. Sollte im Zuge der Bauausführung eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich sein, so ist diese mit entsprechenden Unterlagen bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Abfall/Bodenschutz

1. Das Vorhaben wird unter abfallwirtschaftlichen und bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten derzeit geprüft.
Hierzu ergeht daher eine gesonderte Stellungnahme.

Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung des o.g. besteht mit dem Vorhaben – vorbehaltlich des Ergebnisses aus der abfallwirtschaftlichen bzw. bodenschutzrechtlichen Prüfung Einverständnis.

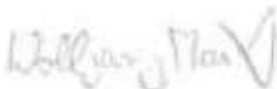
Hierzu ergeht eine gesonderte Stellungnahme.

Inwieweit weiterer Untersuchungsbedarf im Rahmen der Umweltprüfung besteht, kann hier abschließend nicht dargestellt werden.

Das Entwässerungskonzept ist mit unserem Hause abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Wolfgang Maisch)

RheinlandPfalz



SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Postfach 10 10 23, 67410 Neustadt a.d. Weinstraße

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Bereich Umwelt
z. H. Frau Finnah
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Karl-Helfferich-Str. 22
67433 Neustadt an der Weinstraße

Telefon: 06321/99-40
Telefax: 06321/99-4222
Homepage: www.sgsued.rlp.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt: Telefon/Fax E-Mail	Dienstgebäude Zimmer	Datum
03.04.07, 15.04.09, 05.05.09 4-15103F-FI3523/Erschließ_Melm	345-31.02.08.07	Herr Pietrzyk -41E5 Guenther.Pietrzyk@sgsued.rlp.de	3	10.08.09

Vollzug des BBodSchG

hier: Bebauungsplan Nr. 125a Ausbau „Äußere Erschließung Notwende / Meim“
(Registrierte Altablagerungen 3140000C-226 und -227)

Anlage: Fachtechnische Stellungnahme vom 10.08.09

Lageplan (Stand 14.11.2007, Projekt: 1106071, Kempa Ingenieurgesellschaft mbH) i. R.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Finnah,

anbei erhalten meine Stellungnahme als zuständige Bodenschutzbehörde zur weiteren Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Günther Pietrzyk)

Behördenstelle in anderen Dienstgebäuden:

Zentralstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Regionalstelle Dienstbereich
Planungsabteilung Wertpapiere

Friedrich-Eber-Str. 2
Karl-Helfferich-Str. 22
Karl-Helfferich-Str. 2
Büroebene 1,
67655 Kaiserslautern

Ämter der Landesoberbehörde:

Zentrale Dienststelle (R) Ludwigshafen
545 025 09, 012, 545 000 00
Spezialamt Mainz/Markt
20 909, 012, 540 012 40
Treuhand Ludwigshafen 020 479
012, 545 010 47

Bauzustellen:

Montag-Dienstag
09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 15.30 Uhr
Freitag
09.00 - 12.00 Uhr

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Referat 34**

Neustadt, den 10.08.2009

Stellungnahme als zuständige Bodenschutzbehörde und Abfallbehörde zum Bebauungsplan Nr. 125a Ausbau „Äußere Erschließung Notwende / Melm“

Vorliegende Unterlagen

- Straßenbau auf dem Grundstück Mittelparthstraße 1, Ludwigshafen: Tragfähigkeit des Untergrundes und Gefährdungsabschätzung, Abschlußbericht, erstellt durch die Technologieberatung Grundwasser und Umwelt GmbH, November 1993
- Umwelttechnischer Bericht: Erschließungsstraße Neubaugebiet Melm in Ludwigshafen, erstellt durch die WPW Geoconsult GmbH, 19.12.06
- Geotechnischer Bericht: Erschließungsstraße Neubaugebiet Melm in Ludwigshafen, erstellt durch die WPW Geoconsult GmbH, 19.12.06
- Besprechungsprotokoll Nr.1 (Besprechung am 04.05.07), erstellt durch die WPW Geoconsult GmbH, 08.05.07
- Stellungnahme Nr. 2, erstellt durch die WPW Geoconsult GmbH, 05.06.07
- Aktenvermerk Nr. 6 (Besprechung am 02.07.07), erstellt durch die Kempa Ingenieurgesellschaft mbH, 06.07.07
- Lageplan Ausbau „Äußere Erschließung Notwende / Melm“, 1. Bauabschnitt, Datum 08/07 erstellt durch die Kempa Ingenieurgesellschaft mbH, Stand 14.11.07, Projekt 1106071
- Vorläufige Begründung zum Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtverbindung Melm – Oggersheim“ Teil I, Stadt Ludwigshafen, Bereich Stadtplanung, April 2009

Sachverhalt:

In Ludwigshafen ist der Ausbau der Stadtteilverbindung Melm – Oggersheim geplant, die über die altlastverdächtigen Altablagerungen 31400000-226 und -227 führen soll.

Bei den Altablagerungsbereich handelt es sich eine ehemalige bis 10 bis 12 m tiefe Sand- und Kiesgrube (Baggersee) der Fa. Willersinn, die ab 1946 mit verschiedenen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt, Hausmüll, etc.) verfüllt wurde. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.04.74 wurde zur Ablagerung gegenüber der Fa. Willersinn KG Bodenaushub zugelassen. Nach Erhebung des LFUG wurden auch Bauabfälle, Kraftwerksschlacken, Flugaschen und Altsande abgelagert. Mit Bescheid vom 26.06.75 wurde für einen Erweiterungsbereich Bodenaushub zugelassen. Mit Bescheid vom 19.12.75 wurde für diesen Erweiterungsbereich auch Bauabfall zugelassen.

Nach den o. a. Bescheiden handelt es sich um eine abfallrechtlich zugelassene Deponie.

Die Altablagerungen wurden 1993 erkundet, wobei auch Bereiche außerhalb der geplanten Straßentrasse untersucht wurden. Dabei wurde in einer Bodenluftmessstelle eine erhöhte Methankonzentration von 8,7% festgestellt. In den insgesamt 6 angelegten Baggerschürfen wurde ein inhomogener Untergrundaufbau aufgeschlüsselt, wobei auch erhöhte Schadstoffgehalte bei den Parametern PAK_{1,1-16}, Pb und Cd festgestellt wurden. Im Jahr 2006 wurden weitere 10 Rammkernsondierungen sowie 3 Sondierungen mit der Mittelschweren Rammsonde im Planungsbereich der Straßentrasse niedergebracht.

Stellungnahme:

Wirkungspfad Boden – Mensch

Die Prüfwerte der BBodSchV Wirkungspfad Boden – Mensch werden im Beurteilungsbereich in keiner der untersuchten Bodenproben überschritten. Die Auffälligkeiten in den Proben BS 7 und BS 10 wurden vom Gutachter bzgl. möglicher Gefährdungen abschließend überprüft bzw. sind auf Grund der Tiefe für eine Schadstoffaufnahme durch den Menschen nicht relevant.

Im Jahr 1993 wurden in zwei Messstellen, die beide allerdings etwa 50 m westlich des Trassenbereichs lagen, erhöhte Methankonzentrationen festgestellt. Bei den Untersuchungen im Jahr 2006 im überplanten Trassenbereich wurde nur in einer Messstelle (BS 5) Methan nachgewiesen, wobei die Konzentration deutlich unterhalb der Explosionsgrenze lag. Ebenfalls wurden in der Bodenluft im Trassenbereich (z. B. BS 10) z. T. erhöhte AKW-Konzentrationen festgestellt, deren Ursache vom Gutachter mangels Auffälligkeiten in den Aufschlüssen nicht im jetzigen Beurteilungsbereich, sondern im südwestlich angrenzenden Deponiekörper vermutet wird.

Wirkungspfad Boden – Grundwasser

Auf Grund der Erkundungen im Jahr 2006 sind die festgestellten Überschreitungen von Prüfwerten der ALEX-Liste im aufgeschlossenen Material bei den Parametern pH-Wert, AOX, DOC im Eluat geringfügig, so dass bzgl. des betroffenen Trassenbereichs keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten ist.

Bei der Bewertung der erhöhten Werte bei den Parametern Ammoniumstickstoff (Eluat) und AKW (Bodenluft) ist zu berücksichtigen, dass das Gefährdungspotential der gesamten Deponie gegenüber dem jetzigen Beurteilungsbereich „Erschließungsstraße Neubaugebiet Melm“ um ein Vielfaches höher liegt, da sich dort die Auffüllungen zum Großteil auch direkt im Grundwasser befinden. Bzgl. der Nachsorge der Deponie besteht zur Beurteilung des Emissionsverhalten (Gas, Grundwasser) noch Klärungsbedarf (vgl. auch die Ausführungen zur Deponie weiter unten).

Versickerung der Oberflächenwässer:

Das vorgelegte Konzept zur Entwässerung war im Vorfeld zwischen den Planungsbüros und der SGD Süd Regionalstelle WAB Neustadt abgestimmt worden (vgl. die o. a. Besprechungsvermerke). Die Festlegungen im Aktenvermerk Nr. 06 der Kempa Ingenieurgesellschaft mbH, aufgestellt am 06.07.07, sind zu beachten. Es ist insbesondere noch ein Antrag für die wasserrechtliche Erlaubnis der Versickerung zu stellen. Die Antragunterlagen sind noch vorab mit der SGD Süd, Regionalstelle WAB Neustadt abzustimmen.

Deponie:

Die geplante Straßenbaumaßnahme stellt eine Folgenutzung dar, der aus Sicht der oberen Abfallbehörde zugestimmt wird.

Folgende Punkte sind bzgl. Nachsorge der Deponie noch abzuarbeiten und die Ergebnisse sind der SGD Süd mitzuteilen :

- Für die restlichen Deponieflächen sind noch planerische Angaben zur endgültigen Stilllegung und Rekultivierung vorzulegen.
- Auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse aus der Erkundung der Deponie und deren Emissionsverhalten, bitte ich um nähere Angaben zu den Erfordernissen der Deponieüberwachung (Grundwasser, Gas etc.). Dabei sind auch Untersuchungsergebnisse aus den drei vorhandenen Grundwassermessstellen B1, B2 und B3 vorzulegen. Die vorhandenen Grundwassermessstellen sind möglichst zu erhalten. Eine ggf. notwendige Verlegung ist vorab mit der SGD Süd abzustimmen.
- Soweit die räumliche Abgrenzung der Deponie noch nicht abgeschlossen ist, sind zum Abschluss dieser Arbeiten nähere Angaben zu machen.
- Ich bitte zu prüfen, ob diese Deponiefläche in der Bauleitplanung der Stadt LU als "Sonderfläche" ausgewiesen ist.
- Nach den Eigentumsnachweisen der Stadt LU, sind die Gebrüder Willersinn & Co.KG und die Stadt LU Eigentümer der Deponiegrundstücksflächen. Ausweislich des vorgelegten Katasterauszuges umfasst die Deponiefläche die Flurstücke 2866/9, 2834/4, 2757/8, 2757/5, 2866/10, 2834/2, 2788/4, 2788/5 und 2757/9. Eine exakte Eigentumszuordnung ist noch vorzunehmen.

Zusammenfassung:

Da die Tiefbauarbeiten in vorhandene und registrierte Altablagerungen eingreifen, sind die allgemeinen Maßnahmen der BGR 128 für Arbeiten in kontaminierten Bereichen zu beachten. Auf mögliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Methan und andere Gase (z. B. AKW) wird hingewiesen. Die gesamte Baumaßnahme ist gutachterlich zu

begleiten und zu dokumentieren und es ist ein Abschlussbericht zu erstellen, welcher der SGD Süd als oberer Bodenschutzbehörde vorzulegen ist.

Es bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft (Deponienach-sorge) keine Einwände für das geplante o. g. Vorhaben. Es gelten die folgenden Standardempfehlungen für nicht altlastverdächtige Altablagerungen:

1. Überwachung und Dokumentation durch Sachverständigen:

Es handelt sich bei der Fläche um eine als nicht-altlastverdächtig eingestufte Altablagerung. Die im Zuge des Vorhabens erforderlich werdenden Aushubarbeiten und sonstigen Eingriffe in den Untergrund (Planierarbeiten, Leitungs- oder Schachtbauten u.ä.) sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung (Entsorgung) überschüssiger Massen (Aushub) durch einen qualifizierten Sachverständigen überwachen zu lassen.

2. Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren:

Treten bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auf, z.B. [andere als die zu erwartenden Abfälle, Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte o.ä. ist unverzüglich die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt (ehemals Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft) hierüber in Kenntnis zu setzen und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z.B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiblen Gasen u.ä. festgestellt, sind die Arbeiten **unverzüglich einzustellen** und die Baustelle zu sichern.

Hinweis auf Anzeigepflicht nach § 5 (1) LBodSchG: Nach § 5 (1) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.7.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz (GVBl.) v. 2.8.2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der SGD Süd) mitzuteilen,

3. Aushubentsorgung (Verwertung, Beseitigung):

Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das **Verwertungsgebot** nach § 5 (2) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. 9.1994 (BGBl. I v. 6.10.1994, S. 2705 ff.) zu beachten. Nach § 5 (3) KrW-/AbfG hat die Verwertung **ordnungsgemäß und schadlos** zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu beachten (s.u.). Da es sich hier um ehemals abgelagerte Abfälle handelt, bzw. eine Fläche handelt, auf der ehemals mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde und lokale Verunreinigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, ist eine **unmittelbare Wiederverwendung**

oder Verwertung i.d.R. nicht möglich und unzulässig

Der Aushub ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse über die Ablagerungsgegebenheiten (zu erwartende Abfälle bzw. Abfallarten wie z. B. Betonbruch, Ziegelsteine, unbelasteter oder belasteter (unsortierter) Bauschutt, unbelasteter oder belasteter Bodenaushub, sonstige Abfälle sowie über die Einbaubereiche, etwa vorhandene Abdeckungen u.ä.) den Altstandort, insbesondere über die Art und Verteilung der zu erwartenden Schadstoffe so vorzunehmen, daß eine Trennung von verwertbaren und nicht verwertbaren Materialien nach Stoffart und Belastung erfolgen kann. Unterschiedliche Materialien sind getrennt zu halten und Störstoffe auszusortieren (Sichtung und Separierung). Eine weitergehende Vorbehandlung (Brechen, Sieben, Sortieren, Reinigen u.ä.) in hierfür geeigneten Anlagen, insbesondere zur Verbesserung der Verwertbarkeit, kann erforderlich werden.

Hinweise für die Verwertung der als verwertbar aussortierten Abfälle / Aushubmassen:

a) Bei der Verwertung sind die bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten (Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.3.1998, BGBl. 1998 Tl. I, S. 502 ff. sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1999, BGBl. 1999 Tl. I, S. 1554 ff.). Nach § 7 BBodSchG besteht insbesondere die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. So sind beim Aufbringen der Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer solchen gem. §§ 9 und 12 BBodSchV die Vorsorgebestimmungen zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen mit den **Vorsorgewerten** des Anhanges 2, Nr. 4, zur BBodSchV bzw. hilfsweise die Z0-Werte der LAGA-TR-Boden neu (Tab. II, 1.2-2 und -3) für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit maßgebend und es kommt für diese Verwertung auch **nur Bodenmaterial** (i.S.v. § 2 Nr.1 BBodSchV) in Frage. Vor der Aufbringung ist durch **Untersuchungen** die Zulässigkeit nachzuweisen (§ 12 (3) BBodSchV). Für den Einbau unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sind ebenfalls die Vorsorgebestimmungen zu beachten, also in der Regel die Vorsorgewerte einzuhalten. Näheres hierzu findet sich in den ALEX-Informationsblättern 24 und 25.

b) In technischen Bauwerken (Lärmschutzwälle, Straßendämme u.ä.) sind bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der LAGA-TR-neu maßgebend. Für Bauschutt u.a. mineralische Abfälle gilt der jeweilige Teil II der LAGA-TR-alt vom 5.9.1995 bzw. 6.11.97 mit den dort jeweils genannten Zuordnungswerten. Näheres ist in dem ALEX-Informationsblatt 26 geregelt.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit der Verwertung sind die gewonnenen (verwertbaren) Materialien (z. B. unbelasteter Bauschutt, unbelasteter Boden) gem. den Begriffsbestimmungen der jeweiligen LAGA-TR einzustufen (**Deklaration**) und insbesondere auf die zu besorgenden Schadstoffe in der Ursubstanz, erforderlichenfalls auch im Eluat, zu untersuchen.

Der Nachweis der Schadlosigkeit der Verwertung ist erbracht, wenn die Zuordnungswerte Z1.1 nicht überschritten werden (für Bodenaushub s. LAGA-TR-neu, Tab. II.1.2-4 und II.1.2-5, für Bauschutt s. LAGA-TR-alt, Tab. II.1.4-5 u. II.1.4-6 und die sonstigen Anforderungen der LAGA-TR eingehalten sind (Z0- und Z1.1-Massen).

Die Verwertung höher belasteter Massen (Z1.2- und Z2-Massen) ist nur im Ausnahmefall zulässig.

Die Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit ist im Einzelfall gegenüber der für das Vorhaben zuständigen Behörde nachzuweisen (insbesondere das Vorliegen hydrogeologisch günstiger Standortverhältnisse, Beachtung des Verschlechterungsverbot, Gewährleistung der Dokumentation des Einbaus u.a.).

Hinweise zur Aushubbeseitigung:

Nicht verwertbares Material ist als Abfall zur Beseitigung der geordneten Entsorgung zuzuführen. Bodenmaterial und Bauschutt i.S.d. LAGA-TR mit Schadstoffgehalten größer als die Z2-Werte der LAGA-TR-Boden-neu (Tab. II.1.2-4) sind gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) [AVV-Schlüssel 17 05 03* bzw. 17 01 06*] und der Sonderabfallmanagement GmbH (SAM) in Mainz im Rahmen der Überlassungspflicht anzudienen.

4. Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen:

Die Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen bis zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Umwelt durch z.B. Verwehungen und Ausspülungen ausgeschlossen sind.

5. Arbeits- und Umgebungsschutz:

Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

6. Bauanzeige:

Beginn und Abschluss der Arbeiten ist der Regionalstelle der SGD Süd rechtzeitig vorher anzuzelgen. Ihr ist Gelegenheit zu örtlichen Kontrollen zu geben.

(Günther Pietrzyk)

¹ Zu finden unter:
http://www.mufv.rlp.de/fileadmin/img/inhalte/boden/ALEX/Info_24_Stand_Juli_2007.pdf und
http://www.mufv.rlp.de/fileadmin/img/inhalte/boden/ALEX/Info_25_Stand_Juli_2007.pdf

10.4 Anregungen aus der Trägerbeteiligung gem. § 4(2) BauGB



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 | 67402 Neustadt an der Weinstraße

Stadt Ludwigshafen
z. Hd. v. Fr. Petra Schlien
Postfach 211225
67012 Ludwigshafen

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Karl-Hefferich-Straße 22
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

07.07.2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
34/2-31.04.03	10.01.2014	Wolfgang Maisch	06321 99-4171
174-Bebpl-14	4-121F.Schl3122	Wolfgang Maisch@sgdsued.rlp.de	06321 99-4222
Bitte immer angeben!	-		

Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtverbindung Oggersheim / Melm – Friesenheim“

Hier : Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bezug: Unsere Stellungnahme vom 09.06.2009 (123-Bebpl-09); frühzeitige Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Frau Schlien,

zu dem o.g. Bebauungsplan (Stand Mai 2014) und zur Abwägung bezüglich unserer Stellungnahme vom 09.06.2009 (123-Bebpl-09) ergeben sich die nachfolgenden Anmerkungen.

Unsere Stellungnahmen vom 09.06.2009 (zur Frühzeitigen Behördenbeteiligung) sowie vom 10.08.2009, Az: 345-31.05.08.07 (gegenüber der der Stadt LU Bereich Umwelt) sind weiterhin gültig und zu beachten.

Zu bemerken ist zudem noch, dass sich auf Seite 26/29 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtteilverbindung Melm – Oggersheim“ Teil I letzter Absatz es sich um „altlastverdächtige Altablagerungen“ handelt.

Für die Niederschlagswasserbewirtschaftung ist ein Entwässerungskonzept aufzustellen und mit unserem Hause abzustimmen (Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren, Versickerungsbekken außerhalb der ALG).

In Bezug auf den bisherigen E-Mail-Verkehr besteht mit der Verlegung der Umgehungsstraße + Geh- und Radweg, was den 10m Bereich des Großparthweihers angeht, Einverständnis. D.h. gemäß damaliger planerischer Darstellung im Abstand von 8,50m zur bestehenden Böschungsoberkante des Gewässers.

In die Rekultivierungsflächen des Großparthweihers wird nicht eingegriffen. Die bestehende Böschung wird nicht abgetragen. Die Standsicherheit darf durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht negativ beeinträchtigt werden.

1/2

Konto der Landesoberkasse:
Sparkasse Rhein-Haardt
Konto-Nr. 20 008
IBAN: DE70 5465 1240 0000 0200 08

BLZ 546 512 40
BIC: MALADE51DKH

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





Für Auffüllungen (neuer Straßenkörper, Geh- und Radweg) darf nur Material verwendet werden, welches den bodenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Maisch



AW: Erschließungsstraße Melm/ Oggersheim Ludwigshafen /BPlan Nr. 125a

Maisch, Wolfgang (SGD Süd)

An:

Sandra.Finnah@ludwigshafen.de

26.08.2014 10:40

Kopie:

"helga.dieringer@ludwigshafen.de"

Details verbergen

Von: "Maisch, Wolfgang (SGD Süd)" <Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de>

An: "Sandra.Finnah@ludwigshafen.de" <Sandra.Finnah@ludwigshafen.de>

Kopie: "helga.dieringer@ludwigshafen.de"

<helga.dieringer@ludwigshafen.de>

Sehr geehrte Frau Finnah,
Sehr geehrte Frau Dieringer,

hiermit möchte ich bestätigen dass sich mein Verweis auf den bisherigen E-Mail-Verkehr hinsichtlich der Abstände zum Großparthweiher auf die mir von Ihnen zugesandten Mails handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Maisch

Von: Sandra.Finnah@ludwigshafen.de [<mailto:Sandra.Finnah@ludwigshafen.de>]

Gesendet: Donnerstag, 14. August 2014 11:18

An: Maisch, Wolfgang (SGD Süd)

Betreff: Erschließungsstraße Melm/ Oggersheim Ludwigshafen /BPlan Nr. 125a

Sehr geehrter Herr Maisch,

mit Schreiben vom 07.07.2014 (AZ 34/2-31.04.03 174-Bebpl-14) nehmen Sie erneut Stellung zum Bebauungsplan Nr. 125a "Stadtverbindung Oggersheim / Melm - Friesenheim" (Schreiben vom 10.01.2014, 4-121F.Schl3122).

Hinsichtlich des Abstandes des Straßenbaukörpers zum Großparthweiher beziehen Sie sich auf den bisherigen E-Mail-Verkehr. Nun bitten die Kollegen der Stadtplanung um Ihre Bestätigung, dass es sich dabei um das Abstimmungsergebnis aus den Nachrichten handelt, die ich Ihnen mit dieser Mail nochmals

file:///C:/Users/dierih01/AppData/Local/Temp/notesABDD6C/~web334... 26.08.2014

weiterleite.

mit freundlichen Grüßen
i.A.

Finnah

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Bereich Umwelt
Altlasten / Bodenschutz
Bismarckstraße 29
67059 Ludwigshafen
Tel: 0621/504-3523
Fax: 0621/504-2098
mail: sandra.finnah@ludwigshafen.de
www.ludwigshafen.de

Ausschlussklärung:

Diese Nachricht (inklusive aller Anhänge) ist vertraulich. Sie darf ausschließlich durch den vorgesehenen Empfänger und Adressaten gelesen, kopiert oder genutzt werden. Sollten Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, bitten wir, den Absender (durch Antwort-E-Mail) hiervon unverzüglich zu informieren und die Nachricht zu löschen. Jede unerlaubte Nutzung oder Weitergabe des Inhalts dieser Nachricht, sei es vollständig oder teilweise, ist unzulässig.

----- Weitergeleitet von Sandra Finnah/Dez4/StadtlU am 14.08.2014 11:10 -----

Art: <Sandra.Finnah@ludwigshafen.de>
Kopie

Thema: AW: Erschließungsstraße Melm/Oggersheim Ludwigshafen - mit Entwurfsplanung (pdf)

Sehr geehrte Frau Finnah,

wenn ich es nichtig sehe haben wir bislang eine Stellungnahme zum Bebauungsplan im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung abgegeben. Das war im Jahr 2009. (Schr. v. 09.06.2009, 123-Bebpl-09). Danach wurde der Ausbau der Erschließungsstraße Melm/Oggersheim gemäß Ihrem Mail aus finanziellen Gründen zurückgestellt und erneut geprüft und daraufhin umgeplant.

Zwischenzeitlich wurde das Überschwemmungsgebiet für die Isenach/Oggersheimer Alttheingraben überrechnet (TIMIS) so dass aus fachlicher Sicht nach den Hochwassergefahrenkarten (HQ100) (Karte 22) eine Betroffenheit besteht. Das heißt das durch den Straßenbau (und sonstige Maßnahmen) Retentionsraum verlorengeht. Dieses verlorengehende Retentionsraumvolumen ist aus fachlicher Sicht zu ermitteln und auszugleichen. Es sind daher Lösungsvorschläge zur Kompensation der Retentionsraumverlustes auszuarbeiten und mit uns abzustimmen.

Ansonsten besteht mit den von Ihnen geschilderten Entfernungen zum Großparthweiher grundsätzlich Einverständnis und verweise auf mein Mail vom 07.07.2011.

Bei dem Entwässerungsantrag bitte ich zu berücksichtigen das aufgrund der Nähe zum Großparthweiher kein Niederschlagswasser der Straße oder den befestigten Flächen direkt dem Gewässer zugeführt wird. Der MHGW wurde zu 87,70 bis 87,90 m ü NN angegeben. Im Rahmen des Antrages bitte ich dies näher darzulegen (weiche Messstellen etc.). Die Niederschlagswasserbewirtschaftung wird im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens von den Kollegen aus den Fachbereich 4 in unserem Hause geprüft.

Aus fachlicher bzw. wasserwirtschaftlicher Sicht wäre **zuerst** bavor weitere Planungen aufgenommen werden der Retentionsraumverlust durch die Maßnahme zu ermitteln (werden Retentionsflächen durch die Maßnahme abgeschnitten?) und Lösungen vor dem Hintergrund des Ausgleiches der Wasserführung mit uns abzustimmen.

file:///C:/Users/dierih01/AppData/Local/Temp/notesABDD6C/~web334... 26.08.2014

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Wolfgang Maisch

Von: Sandra.Finnah@ludwigshafen.de [<mailto:Sandra.Finnah@ludwigshafen.de>]
Gesendet: Montag, 11. März 2013 11:59
An: Maisch, Wolfgang (SGD Süd)
Betreff: Erschließungsstraße Melm/ Oggersheim Ludwigshafen - mit Entwurfsplanung (pdf)

Sehr geehrter Herr Maisch,

nachdem der Ausbau der Erschließungsstraße Melm / Oggersheim aus finanziellen Gründen zurückgestellt und die Planung erneut überprüft wurde, ist man nun auf gutem Weg durch diverse Umplanungen eine Kostenreduzierung der Gesamtmaßnahme zu erreichen.

Wesentlich trägt dazu bei, dass man den südlichen Trassenverlauf in nord-östliche Richtung verschoben hat, was mit geringerem Grunderwerb verbunden ist und zusätzlich verminderte Eingriffe in die registrierte Altablagerung erfordert.

Im Bereich des Großparthweihers sind für den ÖPNV Bushaltestellen in beiden Fahrtrichtungen erforderlich. Damit die Bushaltestellen für Fußgänger sicher genutzt werden können, ist zur Fahrbahnquerung eine Querungshilfe in Form einer Mittelinsel notwendig. Durch die Anordnung der Querungshilfe ergibt sich im Fahrbahnverlauf eine Fahrbahnverbreiterung. Diese liegt im Bereich des Großparthweihers (s. beigefügte Entwurfsplanung).

Da wir uns im 10 m Bereich des Großparthweihers befinden, möchte ich Ihnen die geringfügige Umplanung noch vor dem Verfahren nach § 76 LWG und Einreichen der Unterlagen (4-fach) kurz schildern:

Ist-Zustand: Entfernung Gehwegrand von Oberkante Böschung zum Großparthweiher: 3,26 m

Planung: Entfernung Gehwegrand von Oberkante Böschung zum Großparthweiher: 3,45 m

Ist-Zustand: Entfernung Fahrbahnrand von Oberkante Böschung zum Großparthweiher: 5,58 m

Planung: Entfernung Fahrbahnrand von Oberkante Böschung zum Großparthweiher: 7,94 m

Die gesamte Fahrbahn wird mit einem Hochbord gefasst.

Die von Ihnen mit Mail vom 07.07.2011 weitergegebenen Bedingungen für Eingriffe im 10 m Bereich des Großparthweihers werden weiterhin erfüllt.

Für die Kollegen aus dem Bereich Tiefbau ist es relevant, ob aus Ihrer Sicht Einverständnis mit der Trassenverlagerung besteht, da sie darauf ihre Detail- bzw. Ausbauplanung aufbauen.

Mit Bitte um Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Finnah

 Stadtverwaltung Ludwigshafen
 Bereich Umwelt
 Altlasten / Bodenschutz
 Bismarckstraße 29
 67059 Ludwigshafen
 Tel: 0621/504-3523
 Fax: 0621/504-2098
 mail: sandra.finnah@ludwigshafen.de

Ausschlussklärung:

file:///C:/Users/dierih01/AppData/Local/Temp/notesABDD6C/~web334... 26.08.2014

Diese Nachricht (inklusive aller Anhänge) ist vertraulich. Sie darf ausschließlich durch den vorgesehenen Empfänger und Adressaten gelesen, kopiert oder genutzt werden. Sollten Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, bitten wir, den Absender (durch Antwort-E-Mail) hiervon unverzüglich zu informieren und die Nachricht zu löschen. Jede unerlaubte Nutzung oder Weitergabe des Inhalts dieser Nachricht, sei es vollständig oder teilweise, ist unzulässig.

An: <Sandra.Finnah@ludwigshafen.de>
 Kopie: <ainer.nittaker@ludwigshafen.de>, <brunhilde.sorn@ludwigshafen.de>, Claussen, Ines (SGD Süd) <ines.Claussen@sgdsued.rlp.de>

Thema: Erschließungsstraße Melm/ Oggersheim Ludwigshafen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 125a "Stadtteilverbindung Melm - Oggersheim" habe ich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben (09.06.2009).
 Nun ist vorgesehen, die Umgehungsstraße näher an den Großparthweiher zu verlegen.

Mit der Verlegung der Umgehungsstraße im 10 m Bereich des Großparthweiher (hier gemäß planerischer Darstellung im Abstand von 8,50 m zur bestehenden Böschungsoberkante des Gewässers) besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

In die Rekultivierungsflächen des Großparthweiher wird nicht eingegriffen.

Die bestehende Böschung wird nicht abgetragen. Die Standsicherheit darf durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht negativ beeinträchtigt werden.

Für die Auffüllungen (neuer Straßenkörper, Geh- und Radweg) darf nur Material verwendet werden, welches den bodenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.

Für das erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisverfahren (Versickerung von Niederschlagswasser über Versickerungsbecken außerhalb der ALG) inklusive Genehmigung nach § 76 LWG (Baumaßnahmen im 10 m Bereich des Großparthweiher) bitte ich die Unterlagen 4-fach bei uns einzureichen (Ansprechpartner für die Versickerung: Frau Claussen: 06321 / 99 4106).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

—

Wolfgang Maisch

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
 STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Karl-Helfferich-Straße 22

67433 Neustadt

Telefon 06321 99-4171

Telefax 06321 99-4222

Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de

www.sgdsued.rlp.de

—

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.



Rheinlandpfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz

DLR Rheinland für wein- und gartenbauliche Berufsbildung, Beratung,
Forschung und Landentwicklung | Postfach 100636 | 67406 Neustadt/Wstr.

Stadtverwaltung
Dez. 4 Stadtplanung
Postfach 211225
Ludwigshafen

Abteilung
Landentwicklung/
Ländliche Bodenordnung

Konrad-Adenauer-Str. 35
67433 Neustadt/Weinstr.
Telefon 06321 671-0
Telefax 06321 671-1250
landentwicklung-
rheinpfalz@dlr.rlp.de
www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

Mein Aktenzeichen: GA09_910
Ihr Schreiben vom: 22.05.2014
Anspruchspartner/-in / E-Mail:
Gerd Gottschalk
gerd.gottschalk@dlr.rlp.de

Telefon:
06321/671-1163

23. Mai 2014

Bauleitplanung

Az: 4-121F.Schl3122, BPlan 125a,
Stadtteilverbindung Oggersheim/Melm-Friesenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Landentwicklung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan, wir regen jedoch an, die Lage der nördlichen Versickerungsfläche zu prüfen.

Die Planung sieht vor diese Fläche mitten in der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu platzieren, eine Verlegung nach Westen, an die bestehende Grünfläche oder eine Integration in die östlich geplante Ausgleichsfläche, würde eine wirtschaftlichere Nutzung der Restfläche für die Landwirtschaft ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gerd Gottschalk

Wegen gleitender Arbeitszeit erreichbar:
Mo - Do von 9:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, Fr 9:00 - 12:00 Uhr
Besuchen Sie unsere Website unter: www.dlr.rlp.de

Begründung zum Bebauungsplan Nr.125a „Stadtteilverbindung Melm - Oggersheim“

IHK Pfalz | Postfach 21 07 44 | 67007 Ludwigshafen

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Stadtplanung
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

18. Juni 2014
Ka/pm
Standortpolitik - Verkehr und Logistik
Tel. 0621 5904-1550
Fax 0621 5904-1554
burkhard.kapp@pfalz.ihk24.de
www.pfalz.ihk24.de/verkehr

**Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtteilverbindung Oggersheim/Melm – Friesenheim in LU-Oggersheim, Friesenheim
Ihr Zeichen: 4-121F.Schl3122**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die verkehrliche Erschließung des Neubaugebietes „Melm“ erfordert eine leistungsfähige Anbindung an regionale Straßennetz. Mit dem geplanten Umbau der Verbindungsstraße nach Oggersheim/Friesenheim sollen die Verkehrsverhältnisse insbesondere in den Hauptbelastungszeiten wesentlich verbessert und die Ein- und Ausfahrt in das Neubaugebiet erleichtert werden. Aus unserer Sicht ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Baumaßnahme.

Wir unterstützen den leistungsfähigen Umbau der bestehenden Verkehrsverbindung und erhoffen mit der Maßnahme eine Steigerung der Leistungsfähigkeit mit verbessertem Verkehrsfluss. In diesem Zusammenhang halten wir auch über eine zusätzliche Verbindung nach Oppau/Edigheim für erforderlich, um die Erreichbarkeit zu verbessern.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz



Burkhard Kapp
Referent für Verkehr und Logistik





Bereich Stadtplanung			
Eing.: 20. Juni 2014			
Tgb.Nr.	4-12	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 10 07 20 - 67407 Neustadt

Stadtverwaltung Ludwigshafen
-Frau Schlien-
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

Dienststelle Neustadt

Postanschrift:
Postfach 10 07 20
67407 Neustadt / Weinstr.
Telefon: 0 63 21 / 91 77-0
Telefax: 0 63 21 / 91 77 699

Hausanschrift:
Chemnitzer Straße 3
67433 Neustadt / Weinstr.

Az. 14-04.03 Auskunft erteilt / Durchwahl
Herr Henninger-646
eMail: tim.henninger@lwk-rlp.de

Datum: 18.06.14

Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtteilverbindung Oggersheim/Melm – Friesenheim in LU-Oggersheim, Friesenheim hier: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 22.05.2014

Az.: 4-121F.Schl3122

Sehr geehrte Frau Schlien,
sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer zuvor ergangenen Stellungnahme hatten wir angeregt, Baumpflanzungen zwischen der Neutrassse und den hierzu parallel vorgesehenen Rad- und Gehweg zu positionieren, was im nunmehr vorliegenden Planentwurf zum Ausdruck kommt und von hier aus auch zu begrüßen ist.

Alles andere als zu begrüßen ist aus agrarstruktureller Sicht die nunmehr lt. Fachbeitrag Naturschutz vorgesehene Inanspruchnahme von Teilen der Gewanne *Kleine Parth* für Oberflächenentwässerungszwecke (Teile der Flurstücke 2717, 2718, 2719) und für landespflegerische Kompensationsmaßnahmen (Flurstücke 2704, 2706, 2707).

Es ist für uns in keiner Weise nachvollziehbar, warum diese Maßnahmen in augenscheinlich rücksichtsloser Art und Weise in die dort aus zahlreichen Grundstücken bestehende, und insofern mühsamst zusammengelegte Schlageinheit eingreifen müssen (Länge rd. 270 m, Breite ca. 85-105 m).

Eine landbaulich hinreichend wirtschaftliche Nutzbarkeit dieser Gewanne wäre hernach nicht mehr gegeben. Darüber hinaus verbleibt festzuhalten, dass lt. Grünordnungsplan (Kap. 6.4, S. 29) eine Verdreifachung (!) des landespflegerischen

Ausgleichsflächenbedarfs von 1.200 m² (Eingriff durch Versiegelung) auf 4.080 m² erfolgt.


Nachdem in Folge der o.a. Bauleitplanung keinerlei wertvolle Biotopstrukturen in Anspruch genommen werden, ist ein derartiges Eingriffs-Ausgleichs-Verhältnis als vollkommen überzogen und unbegründet zu bewerten.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang auch an unsere zuvor vorgetragenen Anregungen, landespflegerische Kompensationsmaßnahmen - und wie nunmehr hinzu tretend auch wasserwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen - auf den u.E. hierfür in vielfacher Weise geeigneten Flurstück Plan-Nr. 2757/11 südlich der *Sudetenstraße* durchzuführen.

Der o.a. Bauleitplan entspricht in seinem aktuellen Entwurf jedenfalls eindeutig nicht den in § 15 Abs. 3 BNatSchG zu entnehmenden Anforderungen und ist insofern von hier aus entsprechend abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Henninger)





TWL AG · Postfach 21 · 2 23 · 67012 Ludwigshafen

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Frau Petra Schlien
4-12 Stadtplanung
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen



Martin Vogel-Weitemeyer
fon 0621-505 2987
fax 0621-505 2990
Planaukunft@twl.de

12. Juni 2014 / Kor

Seite 1 / 2

**Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtverbindung Melm - Oggersheim“
in Ludwigshafen - Oggersheim**

Sehr geehrte Frau Schlien,

unsere Fachabteilungen nehmen wie folgt Stellung:

1. Asset Management Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung

TAA Vw 2887

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich neben den Kabeltrassen auch Leitungen zur Gas- und Wasserversorgung. Eine Fernwärmeversorgung ist dort nicht vorhanden. Im Kreuzungsbereich Albert-Haueisen-Ring Ecke Sudetenstraße sollen auf und neben der Gas- und Wasserversorgungsleitung Bäume gepflanzt werden. Diese Bäume lehnen wir ab, da der von uns geforderte Mindestabstand nicht eingehalten wird. In der Mittelpartstraße betreiben wir eine Gashochdruckleitung. Da die Streckenführung in einem leichten Bogen geführt werden soll, wird die Gashochdruckleitung künftig im Bereich der Böschung zum Liegen kommen. Hierbei muss sichergestellt sein, dass die künftige Mindestüberdeckung von 80 cm eingehalten wird. Im Übergang von der Mittelpartstraße in die Sudetenstraße muss in der öffentlichen Grünfläche sichergestellt werden, dass auch hier der geforderte Mindestabstand zwischen der Gasleitung und den gepflanzten Bäumen eingehalten wird.

Zum Schutz unserer Leitung muss unbedingt darauf geachtet werden, dass bei Tiefbau- und Auskofferungsarbeiten kein schweres Gerät unsere Leitungen überquert oder unnötig belastet. Die dazu notwendigen Sicherungsmaßnahmen sind nach den jeweils gültigen Regelwerken durchzuführen.

Bei Neupflanzungen und beim Ersetzen von Bäumen ist ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zu unseren Stromleitungen bzw. 2,50 m zu unseren Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen einzuhalten. Beim Einbau von Leitungsschutzmaßnahmen kann der angegebene

TWL AG
Industriestraße 3
67063 Ludwigshafen
www.twl.de
Gerichtsstand Ludwigshafen oder
anderweitiger Ort der Energieabnahme

Rechtsform Aktiengesellschaft
Sitz Ludwigshafen am Rhein
Registernummer Amtsgericht
Ludwigshafen, HRB 1562
UST-IdNr DE 149137982

Vorstand
Dr.-Ing. Hans-Heinrich Kleuer
Dr.-Ing. Reiner Lohke
Aufsichtsrat
Dr. Eva Lohse (Vorsitzende)

Bankverbindung
Sparkasse Vorderpfalz
IBAN: DE5354550010000000133
BIC: LUHSDE6AXXX
Gläubiger-ID: DE51TWL00000023863



Technische Werke Ludwigshafen AG

Seite 2 / 2

Mindestabstand bei Stromleitungen auf 1,0 m und bei Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen auf 1,20 m reduziert werden. Können diese Mindestabstände nicht eingehalten werden, müssen diese Bäume entfallen.

Beim allen Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen die DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 18303 „Verbauarbeiten“, DIN 18304 „Rammarbeiten“ und DIN 18307 „Druckrohrleitungsarbeiten im Erdbereich“ und die DVGW-Arbeitsblätter GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“, dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ und W 380 „Einflüsse und Schutzmaßnahmen“ sowie die Unfallverhütungsvorschriften BGV A1 „Allgemeine Vorschriften“ und BGV D2 „Arbeiten an Gasleitungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2. Grundstücksverwaltung

TAG Rt 2663

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 a liegenden Grundstücke bestehen außer für das Grundstück Fl.St.Nr. 2922/7 keine Grundstücksrechte zugunsten der TWL AG.

Im Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist im Grundstück Fl.Nr. 2922/7 ein Kabelverteilerschrank (abgesichert durch Dienstbarkeit) installiert, dessen Zuleitung durch die städtischen Straßenflächen verläuft (s. Anlage). Ist dies für den Bebauungsplan relevant, bitten wir um Einzeichnung sowie schriftliche Ausweisung dieser Versorgungseinrichtung:


„Mit Leitungsrecht belastete Flächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt und nicht be- oder überbaut werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)“ sowie die Einzeichnung des Leitungsrechtes.“


Innerhalb der städtischen Straßenflächen sind Versorgungsleitungen der TWL verlegt, die über den Konzessionsvertrag mit der Stadt abgesichert sowie in der Liegenschaftskartei der Stadt eingetragen sind.

Grundstücksrechte der VBL/RNV sind nicht vorhanden, für die sich eventuell dort befindlichen Fahrerinrichtungen der VBL/RNV erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme der RNV.

Freundliche Grüße

Technische Werke Ludwigshafen AG


Jörg Grischy
Bereichsleiter Asset Management


Oliver Scharffenberger
Leiter Grundsatz- u. IH Planung

Anlage

1 Leitungsbestandsplan Maßstab 1:500 DIN A0

TWL AG
Industriestraße 3
67053 Ludwigshafen
www.twl.de
Gerichtsstand Ludwigshafen oder
anderweitiger Ort der Energieabnahme

Rechtsform Aktiengesellschaft
Sitz Ludwigshafen am Rhein
Registriergericht Amtsgericht
Ludwigshafen, HRB 1562
UST-IdNr DE 149137982

Vorstand
Dr.-Ing. Hans-Heinrich Klouker
Dr.-Ing. Reinr. Lücke
Aufsichtsrat
Dr. Eva Lohse (Vorsitzende)

Bankverbindung
Sparkasse Vorzerplatz
IBAN: DE6354550010000000133
BIC: LUHSDE6AXXX
Glaubiiger-ID: DE51TWL0000023883



RNV GmbH | Möhlstraße 27 | 68165 Mannheim
Stadt Ludwigshafen am Rhein
Stadtplanung und Denkmalschutzbehörde
Frau Petra Schlien
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Bereich Infrastruktur
Abteilung IS6
Jasna Milicevic
Telefon: +49 (0)621 465-1729
E-Mail: infrastruktur@fragen@rnv-online.de

Mannheim, 11. Juni 2014

Ihr Schreiben vom 22.05.2014, Ihr Zeichen: 4-121F.Schl3122

Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtteilverbindung Oggersheim/Melm – Friesenheim in LU- Oggersheim, Friesenheim
hier: **Beantwortung der Behördenbeteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Schlien,

die RNV begrüßt die Verbreiterung der Fahrbahn der Mittepart- und Sudetenstraße und die Entschärfung der Kurve im Übergangsbereich. Beide Maßnahmen dienen auch einer verbesserten und sicheren Durchfahrt des Busverkehrs.

Aus unserer Sicht ist es notwendig, die im Plan eingetragenen Haltestellen entsprechend den Vorgaben des PBefG barrierefrei auszubauen.

Weiterhin ist auf eine ausreichende Beleuchtung der Haltestellen zu achten, damit diese auch während der dunkleren Monate im Jahr bedenkenlos betrieben werden können.

Zwingende Voraussetzung für die Einrichtung der Haltestelle auf der westlichen Seite an der ausgewiesenen Stelle, ist der im Plan dargestellte Fahrbahnteiler als Überquerungshilfe. Die Busrutsche benötigt eine Tiefe von ca. 3m, damit der Bus nicht in die Fahrbahn hineinragt.

Wir schlagen vor, als Alternative zu prüfen, ob beide Haltestellen nach Süden an den Fahrbahnteiler nördlich der Großpartstraße verlegt werden könnten.

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH, Möhlstraße 27, 68165 Mannheim
Telefon: 06 21 4 65 - 0, Telefax: 06 21 4 95 - 17 82
Vorstand: Dr. Achim Winkler, Oberbürgermeister Dr. Eckart Witzke
Geschäftsführer: Matthias de Beer
Sitz und Hauptgeschäftssitz: Mannheim - Hauptgeschäftssitz: 68165 Mannheim
www.rnv-online.de - www.facebook.com/rnvgnb - www.twitter.com/rnvgnb

Deutsche Bank Mannheim, Kto-Nr.: 0539 05500, BLZ 251 205 100
IBAN: DE 2512 0539 0005 000400, BIC: 2512053300000
Postbank Ludwigshafen, Kto-Nr.: 6412 476 000 100 05
IBAN: DE 5554 1006 7006 4326 06, BIC: PDBKDE33HAN
Lfd. Nr. / Dr. 2131/2348, Gläubiger-ID: DE170000000000000000

Begründung zum Bebauungsplan Nr.125a „Stadtteilverbindung Melm - Oggersheim“



Dies hat aus unserer Sicht zum einen den Vorteil, dass wegen der besseren Sicht auf den in Fahrtrichtung Hans-Warsch-Platz haltenden Bus auf die Herstellung einer Busbucht verzichtet werden kann. Zum anderen sehen wir den Vorteil, dass die Haltestelle in Fahrtrichtung Melm eine bessere und direktere Anbindung an den Gehweg erhält.

Bei Rückfragen steht Ihnen Hr. Becker, Abt. AB3, Tel.: 0621 465 1370, E-Mail: J.becker@rnv-online.de, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
ppa.

i. V.



Norbert Buter



Dr. Peter Raue



Naturschutzbund Deutschland, Eichenstr. 31, 67067 Ludwigshafen

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Bereich Stadtplanung
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

24.6.2014

**BP für Gebiet Nr. 125a „Stadtteilverbindung Oggersheim/Melm“ -
Friesenheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtteilverbindung
Oggersheim/Melm - Friesenheim“ nehmen wir seitens des Naturschutzbundes
Ludwigshafen/Rhein wie folgt Stellung.

Der vorgelegte Plan entspricht nicht dem inzwischen durch Änderungen anderer
Teilplanungen eingetretenen aktuellen Planungsstand. Es wäre viel sinnvoller, anstatt
überholte Planungen in der Öffentlichkeit diskutieren zu lassen, die Pläne auf einen
gemeinsamen Stand zu bringen, um dann darüber vernünftig zu beraten. So ließen sich
vielleicht auch gute Gesamtlösungen zustande bringen anstatt vieler Klein-Klein-
Vorschläge.

Fazit: der NABU Ludwigshafen lehnt die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ab, fordert
aber eine aktuelle Darstellung mit Berücksichtigung der Änderungen durch den Bau des
geplanten Supermarkts und der dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

NABU Ludwigshafen

Begründung zum Bebauungsplan Nr.125a „Stadtteilverbindung Melm - Oggersheim“

Deutsche Telekom Technik GmbH
Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim

Stadtverwaltung
FB Stadtplanung
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen



Ihre Referenzen Fr. Schlien; Az: 4-121F.Schl3122
Ansprechpartner Bernd Kittlaus
Durchwahl +49 0621 294-6123
Datum 12.06.2014
Betrifft 2014B/25 - BPL Nr.125a "Stadtteilverbindung Oggersheim/Melm - Friesenheim" in Ludwigshafen, OT.Oggersheim und Friesenheim; Ihr Schreiben vom 22. Mai 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:

Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lagepläne), die gesichert werden müssen.

Im Einmündungsbereich Albert-Hauisenring/Rosenwörtstr. befinden sich hochwertige Lichtwellenleiter für den Regional- und Fernverkehr, die nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verlegt werden können. Wir gehen davon aus, dass eine Umlegung nicht erforderlich ist. Falls aus Ihrer Sicht wider Erwarten Umlegungen in diesem Bereich notwendig sein sollten, bitten wir um umgehende Kontaktaufnahme mit unserem Planungsbüro PTI 21 Mannheim (Ansprechpartner: Herr Miltner, Tel. 0621/294-6144).

Hausanschrift Postanschrift Telekontakte Konto Aufsichtsrat Geschäftsführung Handelsregister
Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest, Seckenheimer Landstr. 210-220, 68163 Mannheim
Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim
Telefon +49 621 294-0, Telefax +49 621 294-5905, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66); Kto-Nr. 24 858 665
IBAN: DE1759010066 0024858665, SWIFT-BIC: PRNKDEFF
Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Mathis, Carsten Müller
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 514645262



Datum 12.06.2014
Empfänger Stadtverwaltung Ludwigshafen
Blatt 2

Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten.

Ihre zukünftigen Schreiben können Sie auch an die folgende Email-Adresse senden:
Ti-NI-Sw-Pti-2f.Bauleitplanungen@telekom.de.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Bogdan Polke

Anlage:
Lageplan Blatt 1-5
Übersichtsplan

i. A.

Bernd Kittlaus



Stellungnahme S00007714, 67071 Ludwigshafen-Oggersheim, Bebauungsplan Nr. 125a
'Stadtteilverbindung Oggersheim/Melm - Friesenheim'

Planauskunft, 1

An:

'petra.schlien@ludwigshafen.de'

05.06.2014 09:24

Details verbergen

Von: "Planauskunft, 1" <Planauskunft1@KabelDeutschland.de>

An: "'petra.schlien@ludwigshafen.de'" <petra.schlien@ludwigshafen.de>

1 Attachment



LU B-Plan Nr. 125a.pdf

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Zurmaiener Str. 175 * 54292 Trier

Stadt Ludwigshafen am Rhein - Stadtplanung -
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

Referenz: 4-121F.SchI3122

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00007714

E-Mail: Planung_NE3_Trier@KabelDeutschland.de

Datum: 05.06.2014

67071 Ludwigshafen-Oggersheim, Bebauungsplan Nr. 125a 'Stadtteilverbindung Oggersheim/Melm -
Friesenheim'

Vorhabenart: Bauleitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.05.2014.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (M 1:1000) dargestellt ist. In welchem Maße diese aufgenommen/gesichert/wiederverlegt werden müssen, kann von uns zur Zeit nicht beurteilt werden. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, findet sicherlich zu gegebener Zeit ein Koordinierungsgespräch mit den betroffenen Versorgern statt, zu dem wir um möglichst frühzeitige

file:///C:/Users/schlip01/AppData/Local/Temp/notes7BBD25/~web7451.htm

10.06.2014

Einladung bitten. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Anlagen
1 Lageplan(-pläne)

Mit freundlichen Grüßen
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Verteilnetzplanung Süd/Trier
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Region Rheinland-Pfalz/Saarland
Zurmaiener Straße 175
54292 Trier
E-Mail: mailto:Planung_NE3_Trier@kabeldeutschland.de
Internet: <http://www.kabeldeutschland.de/>

Informationen zu Produkten und Services von Kabel Deutschland unter www.kabeldeutschland.de

Informationen, insbesondere Pflichtangaben (vgl. § 80 AktG, § 35a GmbHG, §§ 177a, 125a HGB), zu einzelnen Gesellschaften der Kabel Deutschland Gruppe finden Sie unter <http://www.kabeldeutschland.com/de/info/pflichtangaben.html>

Diese E-Mail und etwaige Anhaenge enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, benachrichtigen Sie bitte den Absender und vernichten Sie anschliessend diese Mail und die Anlagen.